IMT Nuremberg Archives

H – 3364

International Court of Justice

H3364 – 0001

Oberkommando der Wehrmacht

Nr. 265/39 g.Kdos. L IVa

Berlin, 18. Febr. 1939

Betr.: Neudruck des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen

125 Ausfertigungen

101 Ausfertigung.

1.) Beiliegend wird der Neudruck 1939 des "Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen" übersandt mit der Bitte, die hierdurch überholten Mob.Bücher (Z) mit Beginn des neuen Mob.Jahres zu vernichten.

2.) Der Neudruck tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft, die Teile V, XIX und XX werden nach Fertigstellung nachgeliefert.

3.) Eine Stellungnahme zu den hier eingereichten Vorschlägen erfolgt, soweit nicht bereits geschehen, im Einzelnen nicht mehr.

4.) In der Spalte "Bemerkungen" ist nicht überall grundsätzlich auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit einzelner Ministerien und obersten Reichsbehörden hingewiesen worden. Es darf angenommen werden, dass das erforderliche Einvernehmen für Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen auch ohne ausdrücklichen Hinweis sichergestellt wird.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel

Verteiler umseitig.

WStb
7. MRZ. 1939
Az.
Nr. 566/39 gK

096569

H3364 – 0002

3 (280)

Verteiler:	Ausfertigung
Der Führer und Reichskanzler	1.
Stellvertreter des Führers z.Hd.Herrn SS-Brigadeführer Knoblauch	2. - 3.
Preuss. Staatsministerium z.Hd.Herrn Min.Rat Bergbohm	4. - 5.
Auswärtiges Amt z.Hd.Herrn Leg.Rat Dr. Freiherr v.d.Heyden-Rynsch	6. - 7.
GBV Leiter des Führungsstabes z.Hd.Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart	
für Rm.d.Innern	8.- 10.
" R.Justiz-Min.	11.- 12.
" Rm.f.Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	13.- 14.
" Reichsstelle f.Raumordnung	15.- 16.
GBW Leiter des Führungsstabes z.Hd.Herrn Min.Direktor Sarnow	
für GBW (Führungsstab)	17.- 18.
" R.Wirtschafts-Min.	19.- 20.
" Rm.f. Ernährung und Landwirtschaft	21.- 22.
" R.Arbeits-Min.	23.- 24.
" Reichsforstmeister	25.- 26.
Reichs-Finanzministerium z.Hd.Herrn Min.Rat Geh.Rat Dr. Bender	27.- 28.
Reichs-Finanzministerium z.Hd.Herrn Fin.Präsident von Dietz	29.- 30.
Reichs-Verkehrsministerium z.Hd.Herrn Min.Dirigent Baur	31.- 33.
Reichs-Verkehrsministerium z.Hd.Herrn Reichsb.Direktor Dr. Ebeling	34.- 35.
Reichs-Postministerium z.Hd.Herrn Min.Rat Honold	36.- 37.
Rm.f.Volksaufklärung und Propaganda z.Hd.Herrn Oberstleutnant Wentscher	38.- 39.
Reichsbank-Direktorium z.Hd.Herrn Reichsbankdirektor Dr. Müller	40.- 41.
Gen.Inspektor f.d. Deutsche Strassenwesen z.Hd.Herrn Reg.Baurat Henne	42.- 43.
O K H (2.Abt. Gen St d H)	44.- 73.
O K M (A II)	74.- 81.
R.d.L. u. Ob.d.L. (2.Abt. Gen St d Lw)	82.- 93.

A 096570

H3364 - 0003

FC 280 H.

OKW:	Ausfertigung
L Ia	94.
L Ia Prop.	95.
L II	96.
L IVa	97.
L IVb	98.
L IVd	99.
W N V	100.
W Stb	101.-103.
A Ausl./Abw.	104.-106.
A W A (J)	107.
W H	108.
Vorrat bei L IVa	109.-125.

A 096571

H3364 - 0004

H3364 – 0005

Inhaltsverzeichnis.

zum Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen.

		Ziffer
Teil I	Einführung in das Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen.	1 - 1oo
		Kennziffer
Teil II	Für alle Verwaltungen geltende Maßnahmen.	Z o1o1 - Z o5oo
Teil III	Auswärtiges Amt.	Z o5o1 - Z 1ooo
Teil IV	Reichsministerium des Innern.	Z 1oo1 - Z 15oo
Teil V	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.	Z 15o1 - Z 2ooo
Teil VI	Reichsjustizministerium.	Z 2oo1 - Z 25oo
Teil VII	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.	Z 25o1 - Z 3ooo
Teil VIII	Reichsverkehrsministerium (Kraftfahrwesen, Schiffahrt und Wasserstrassen).	Z 3oo1 - Z 35oo
Teil IX	Reichspostministerium.	Z 35o1 - Z 4ooo
Teil X	Reichsverkehrsministerium (Eisenbahnabteilungen).	Z 4oo1 - Z 45oo
Teil XI	Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen.	Z 45o1 - Z 5ooo
Teil XII	Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft (GBW). Anlage: Unterteil "Aussenhandel".	Z 5oo1 - Z 55oo
Teil XIII	Reichswirtschaftsministerium.	Z 55o1 - Z 6ooo
Teil XIV	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.	Z 6oo1 - Z 65oo
Teil XV	Reichsfinanzministerium.	Z 65o1 - Z 7ooo
Teil XVI	Reichsarbeitsministerium.	Z 7oo1 - Z 75oo
		Teil XVII

A 096572

980

Teil XVII	Reichsforstmeister.	Z 7501 - Z 8000
Teil XVIII	Reichsbankdirektorium.	Z 8001 - Z 8500
Teil XIX	Reichsstelle für Raumordnung.	Z 8501 - Z 9000
Teil XX	N.S.D.A.P.	Z 9001 - Z 9500

A 086573

H3364 - 0006

280

Neudruck 1939

Teil I

Teil I

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Einführung in das Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen.

A 096574

H3364 – 0007

H3364 – 0008

A. Grundsätze und Begriffe

Ziffer

1 Die Wehrbereitschaft der gesamten Nation ist die Voraussetzung für die wirksame Verteidigung des Reiches.

2 Durch die Mobilmachung werden Wehrmacht, Wirtschaft, Staat und Volk vom Friedens- in den Kriegszustand überführt.

Die Mobilmachung der Wehrmacht umfaßt:

a) die Sicherstellung der zur Aufstellung, Führung und Versorgung der Kriegswehrmacht erforderlichen Grundlagen,

b) die Auffüllung von Friedenseinheiten auf Kriegsstärke,

c) die Neuaufstellung von Kriegseinheiten,

d) die Aufstellung der Ersatzwehrmacht.

Die Mobilmachung der Wirtschaft umfaßt:

die Zusammenfassung und Bereitstellung aller wirtschaftlichen Kräfte zur Höchstleistung im Dienste der Kriegführung.

Die Mobilmachung von Staat und Volk umfasst:

a) die Umstellung der Staatsführung und des Volkslebens auf die Notwendigkeiten der Kriegführung in politischer, sozialer und staatsrechtlicher Hinsicht und

b) die Bereitstellung aller personellen und materiellen Kräfte des Volkes für die Kriegführung.

3 Der Kriegsfall kann schlagartig eintreten oder aus einem Zustand außenpolitischer Spannungen entstehen. Vorbereitung

A 096575

H3364 – 0009

Ziffer 4

reitung und Ablauf der Mobilmachung müssen diesen beiden Möglichkeiten Rechnung tragen.

Der "Verteidigungszustand" und der "Kriegszustand" im Sinne des R.V.-Gesetzes werden vom Führer und Reichskanzler ausdrücklich angeordnet.

Mit Erklärung des "Kriegszustandes" treten die Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen ohne weiteren Befehl in Kraft, und die in anderen Gesetzen für den Kriegszustand vorgesehenen Rechtsfolgen werden wirksam.

Falls der "Verteidigungszustand" nicht schon vorher erklärt wird, treten die Bestimmungen über den Verteidigungszustand mit Erklärung des Kriegszustandes in Kraft.

Es ist damit zu rechnen, daß der Kriegszustand aus außenpolitischen Rücksichten (Kriegsschuldfrage pp) nicht befohlen wird, auch wenn es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung mit einem äusseren Feinde kommt. Es sind deshalb Rechtsverordnungen vorzusehen, daß die in den einzelnen Gesetzen für den "Krieg" vorgesehenen Anordnungen auch für den vorliegenden Fall gelten. Diese Verordnungen müssen so gehalten sein, daß ein "Krieg" im völkerrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Demnach zieht die Anordnung der Mobilmachung (X-oder Mob.Fall) noch nicht die für den "Kriegsfall" in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Rechtsfolgen nach sich.

4

Eine dem Kriegsfall möglicherweise vorausgehende Spannungszeit muß bis an die Grenzen des außenpolitisch Tragbaren ausgenutzt werden, um die Kriegsbereitschaft des Reiches herzustellen.

Dementsprechend

A 096576

H3364 – 0010

Ziffer

Dementsprechend werden folgende 3 Stufen des Ablaufs der Mobilmachung unterschieden:

4 a) Die Spannungszeit.

In der "Spannungszeit" sollen unter möglichster Vermeidung jeder außenpolitischer Belastung und Herausforderung die Grundlagen für den zuverlässigen Ablauf der eigentlichen Mobilmachung geschaffen und Einzelmaßnahmen der Mobilmachung vorausgenommen werden.

Diese "Vorausmaßnahmen" werden in den Mobilmachungsplänen der Wehrmacht in Spannungsstufen gegliedert.

Für die Zivilverwaltungen werden besondere Stufen innerhalb der Vorausmaßnahmen nicht unterschieden, da eine wesentlich beweglichere Anordnung nötig ist.

Die Vorausmaßnahmen werden auf Grund der Friedensgesetzgebung durchgeführt.

Tatsache und Zweck der Vorausmaßnahmen sind innerhalb der betreffenden Zivilverwaltung weitmöglichst zu tarnen.

Die "Spannungszeit" als solche wird nicht befohlen, sondern ist nur der technische Ausdruck für eine Zeit besonderer außenpolitischer Spannung, in der vorbereitende Maßnahmen ("Vorausmaßnahmen") angeordnet werden können.

4 b) Die Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall).

Sie dient unter weitmöglichster Tarnung ihres Zweckes der planmässigen Mobilmachung der Wehrmacht, sowie erforderlichenfalls der getarnten Mobilmachung von Staat, Wirtschaft und Volk. Es besteht die Möglichkeit, daß der X-Fall nur für die Wehrmacht oder Teile derselben angeordnet wird.

Wenn 096577

H3364 – 0011

11 (280)

Ziffer

Wenn von einer öffentlichen Verkündung des "Verteidigungszustandes" abgesehen wird, muß die Durchführung der Mobilmachung auf dem Verwaltungswege sichergestellt werden.

Als Rechtsgrundlage dienen die auf eine getarnte Mobilmachung zugeschnittenen Friedensgesetze (Wehrleistungsgesetz, Notdienstverordnung u.a.).

Der X-Fall wird u.U. angeordnet, ohne daß die Maßnahmen gem. 4 a) vorausgegangen sind.

4 c) Allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall).

Sie schließt die Mobilmachung der Wehrmacht und des Staates, der Wirtschaft wie des gesamten Volkes ein, sofern nicht in dem Mobilmachungsbefehl besondere Einschränkungen (z.B. örtliche Begrenzung) befohlen werden. Im Regelfall löst die Anordnung der allgemeinen Mobilmachung die vorgesehenen Mobilmachungsmaßnahmen der Wehrmacht, aller Behörden und Dienststellen planmäßig aus mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Maßnahmen (Kennziffern) für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs, die in jedem Fall erst auf besondere Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht in Kraft treten.

Die Durchführung der Mobilmachung gründet sich, ebenso wie der X-Fall, auf die für eine getarnte Mobilmachung zugeschnittenen Friedensgesetze.

Die allgemeine Mobilmachung kann angeordnet werden, ohne daß die Spannungszeit oder die Mobilmachung ohne

A 096578 öffentliche

H3364 - 0012

12 (280)

Ziffer

öffentliche Verkündung vorausgegangen sind.

5 Bekanntgabe und Durchführung der Mobilmachungsmaßnahmen.

5 a) Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmaßnahmen werden durch den Führer und Reichskanzler auf Antrag des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung oder des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, die den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu beteiligen haben, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Reichsressorts einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet. Die vom Führer und Reichskanzler getroffenen Anordnungen werden durch das Oberkommando der Wehrmacht an die obersten Zivilverwaltungen bekannt gegeben; an die unter den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Wirtschaft zusammengefaßten Ressorts über diese.

Die angeordneten Maßnahmen werden nach den Weisungen der obersten Reichsbehörden durchgeführt, soweit nicht Wehrmachtdienststellen ausdrücklich beauftragt sind, zur Auslösung von Maßnahmen die mittleren oder unteren Zivilbehörden unmittelbar anzuweisen.

Letzteres kommt in Frage für folgende Fälle (gegebenenfalls erst für den X-Fall oder die allgemeine Mobilmachung):

(1) Räumung und Freimachen des Kampfgebietes gem. Richtlinien für die "Räumung feindbedrohten Reichsgebietes" Heft 1 Ziffer 14 und 15 bzw. "Freimachen des Kampfgebietes im Westen" und den entsprechenden Bestimmungen für den Osten.

(2) Aufstellung

096579

9

H3364 – 0013

Ziffer

(2) Aufstellung der Grenzwacht einschl. Schaltung des zugehörigen Nachr. Sondernetzes gem. Best. für den VGAD v. Sept. 1937 Ziff. 24 und Anl. 1o, Ziff. 12

(3) Aufstellung des VGAD einschl. Schaltung des zugehörigen Nachrichtensondernetzes gem. Best. für den VGAD v.Sept. 1937, Anl. 1, Ziff 2 und Anl. 1o, Ziff. 12,

(4) Aufstellung von Feldgendarmerie-Einheiten.

Für diese Maßnahmen können Stichworte (keine Kennziffern) mit militärischen Dienststellen verabredet werden.

Alle übrigen, sonst von militärischen Dienststellen an zivile Behörden bekannt gegebenen Stichworte dienen nur zur Unterrichtung der betr. Behörde über Maßnahmen innerhalb des militärischen Bereiches. Diese Stichworte sind nicht in die Mob.Kalender einzuarbeiten, sondern auf besonderem Blatt beizufügen.

Unbeschadet dessen ist ein Einvernehmen mit militärischen Dienststellen über die Vorbereitung einzelner Maßnahmen im Frieden und deren Durchführung (nach Aufruf auf dem zivilen Dienstweg) im Kriege in allen Fällen unerläßlich, wo militärische und zivile Belange sich berühren.

5 b) Der X-Fall (Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung) wird vom Führer und Reichskanzler angeordnet. Bekanntgabe an die obersten Reichsbehörden erfolgt in gleicher Weise wie bei den Vorausmaßnahmen.

Falls der X-Fall nur für die Wehrmacht oder Teile derselben angeordnet wird, werden im zivilen Bereich einzelne Mob.Maßnahmen durch Auslösung von Kennziffern oder durch Sonderbefehl angeordnet.

H3364 -0014

Ziffer

Die Mobilmachungsmaßnahmen werden durch die obersten Reichsbehörden selbstverantwortlich durchgeführt mit der Einschränkung, daß die Tatsache der Mobilmachung in der Öffentlichkeit (diplomatischer Verkehr, Presse, öffentliche Aufrufe und Bekanntmachungen, Rundfunk usw.) keine Erwähnung finden darf. Hierbei ist zu Grunde zu legen, daß die Einzelmaßnahmen zu tarnen sind, soweit es ohne Gefährdung ihrer Durchführbarkeit möglich ist. Das Wesentliche ist, daß die voraussichtlichen Gegner keine juristische Handhabe für die Kriegseröffnung oder ihre eigene Mobilmachung gewinnen können. Dazu notwendige Sperrung einzelner Maßnahmen des Abschnitts II (Mobilmachung) ordnet das Oberkommando der Wehrmacht an.

Grundsätzlich wird jeder Aufruf bzw. jede Sperrung von Kennziffern in der Spannungszeit oder im X-Fall den Oberkommandos der 3 Wehrmachtteile zu deren Unterrichtung vom Oberkommando der Wehrmacht mitgeteilt werden.

5 c) Allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

Sie wird durch den "Mobilmachungsbefehl" des Führers und Reichskanzlers öffentlich angeordnet.

5 d) Für Teile der Wehrmacht wird beschleunigtes Ausrücken vorbereitet. Die Herstellung der "Marschbereitschaft" der hierzu vorgesehenen Einheiten des Heeres und der Kriegsmarine bzw. der "Einsatzbereitschaft" der Luftwaffe bedarf der besonderen Unterstützung durch die Zivilverwaltungsbehörden.

A 096581

H3364 – 0015

15 280

Ziffer

hörden. Diese Maßnahme kann auch schon in der Spannungszeit angeordnet werden.

Da sich die "Marschbereitschaft" bzw. "Einsatzbereitschaft" nur in bestimmten Teilen des Reichsgebietes auswirkt, und nur bestimmte Verwaltungen berührt werden, werden die beteiligten Zivilverwaltungsbehörden unmittelbar durch diejenigen Wehrmachtdienststellen, in deren Bereich sich die "Marschbereitschaft" bzw. "Einsatzbereitschaft" vollzieht, benachrichtigt.

Die Anordnung der "Marschbereitschaft" bzw. "Einsatzbereitschaft" wird außerdem den in Frage kommenden Reichsministerien, den G.B. usw. durch das Oberkommando der Wehrmacht mitgeteilt.

6 Weitergabe der Mob.Anordnungen durch die einzelnen Verwaltungen.

Die allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall) wird den Reichsbehörden usw., den mittleren und unteren Zivilbehörden durch ein Mob-Telegramm im Mobilmachungsfall durch die DRP bekanntgegeben.

Die DRP stellt hierzu im Benehmen mit den übrigen Reichsbehörden einen Verteilungsplan auf. Die "allgemeine Mobilmachung" wird der Öffentlichkeit gegenüber außerdem durch Rundfunk, öffentliche Aufrufe usw. bekanntgegeben.

Für "Spannungszeit" und "X-Fall" geben die obersten Reichsbehörden Einzelanordnungen in ihren Bereichen. Eine Bekanntgabe der Mob.Stufen und der für sie auszulösenden

Maßnahmen

A 0965821

Ziffer Maßnahmen durch Kreistelegramme der DRP findet nicht statt.

Alle Mob. Anordnungen sind auf dem schnellsten Wege an die unterstellten Dienststellen weiterzugeben.

Bei fernmündlicher Weitergabe ist zur Vermeidung von Irreführungen durch entsprechende Fragestellung die Persönlichkeit des durchgebenden Beamten festzustellen. Bleiben trotzdem Zweifel über die Persönlichkeit, so sind sie durch erneuten Anruf auszuschalten.

Die Anordnung von Maßnahmen, durch welche Wehrmachtdienststellen oder Behörden anderer Ressorts mittelbar oder unmittelbar betroffen werden, ist diesen zur Kenntnis zu bringen.

Wird die Anordnung von Mob. Stufen bei einer Behörde auf nicht dienstlichem Wege bekannt, so ist umgehend durch Anfrage bei den vorgesetzten Dienststellen zu klären, ob Maßnahmen ausgelöst werden dürfen. Die Art der Weiterbeförderung aller Mob. Anordnungen ist in den Mob. Kalendern der Behörden festzulegen. Dabei kann vorausgesetzt werden, dass der Tag- und Nachtdienst im Fernsprechverkehr im Rahmen der Vorausmaßnahmen für die Spannungszeit eingerichtet ist.

B. Mobilmachungsvorbereitungen.

Grundsätze für die Aufstellung des "Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen."

Die Mobilmachungspläne der Wehrmacht und das Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen schaffen der verant-

wortlichen

A 096583
H3364 - 0016

H3364 – 0017

Ziffer

wortlichen Staatsführung den Gesamtüberblick über den Umfang der vorbereiteten Mobilmachungsmaßnahmen und ihrer politischen Tragweite. Sie sind so in Übereinstimmung gebracht, dass die Einheitlichkeit der Gesamtmobilmachung gewährleistet ist.

8 "Das Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen" enthält alle Maßnahmen der zivilen staatlichen Verwaltung im Grossen, welche einerseits die Operationsfähigkeit der Wehrmacht unmittelbar unterstützen, oder andererseits der Kriegsbereitschaft von Staat, Wirtschaft und Volk dienen.

9 Die in Ziffer 4 erläuterten Mobilmachungsstufen

a) Spannungszeit,
b) Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)
c) Allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

bilden die Grundlage für die Aufstellung des "Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen".

9 a) Die Vorausmaßnahmen für die Spannungszeit bilden in jedem Teil des Mobilmachungsbuches den Abschnitt I.

Die Vorausmaßnahmen für die Zivilverwaltungen werden in der Spannungszeit beweglich je nach Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Lage angeordnet. Soweit die Vorausmaßnahmen für die Zivilverwaltungen der unmittelbaren Unterstützung der Wehrmacht dienen, wird ihre Anordnung von Fall zu Fall den Vorausmaßnahmen der Wehrmacht angeglichen.

9 b) Die Massnahmen für die Mobilmachung bilden in jedem

A 096584 Teil

H3364 – 0018

14 (980)

Ziffer

Teil des Mob.Buches den Abschnitt II mit der Massgabe, daß sie bei der "Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)" nach den Bestimmungen der Ziffer 4 b) ohne Veröffentlichung durchgeführt werden, während sie bei der allgemeinen Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall) in der Regel keinerlei Beschränkungen unterworfen sind. Die besonders gekennzeichneten Maßnahmen (Kennziffern) für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch in jedem Fall erst auf besondere Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht in Kraft (vergl. Ziffer 4 c).

Die Vorausmaßnahmen für die Spannungszeit sind im Abschnitt II (Mobilmachung) in roter Farbe aufgenommen.

Zweck dieser Zusammenfassung im Abschnitt II ist, eine geschlossene Übersicht für den plötzlichen Eintritt der Mobilmachung (ohne vorausgehende Spannungszeit) zu schaffen.

Die für alle Verwaltungen gemeinsamen Mob.Maßnahmen sind in einem besonderen Teil II des Mobilmachungsbuches zusammengefasst. Sie sind in den einzelnen Teilen des Mob. Buches nicht mehr aufgeführt.

lo

Jeder Teil des "Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen", damit auch jede oberste Reichsbehörde, erhält bestimmte Kennziffern, mit denen die einzelnen Maßnahmen laufend zu bezeichnen sind.

Zweck dieser Kennziffern ist, bestimmte Maßnahmen rasch und u.U. getarnt auslösen zu können. Um Verwechselungen mit den Kennziffern der Wehrmachtteile auszuschliessen, ist bei

096585

5a

H3364 – 0019

19 (280)

Ziffer Anordnung von Kennziffern des Mob.Buches der Zivilverwaltungen vor die betreffende Kennzifferzahl ein "Z" (= Zivilverwaltungen) zu setzen.

11 Das "Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen" enthält im

Teil I:

die Einführung in das Mob. Buch für die Zivilverwaltungen.	Ziffer	1 - 100

Teil II:

die für alle Verwaltungen geltenden Massnahmen.	Kennziffer	0101 - 0500

In den folgenden Teilen die Maßnahmen der einzelnen Obersten Reichsbehörden:

Teil III: Auswärtiges Amt	Kennziffer	0501 - 1000
Teil IV: Reichsministerium des Innern	"	1001 - 1500
Teil V: Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	"	1501 - 2000
Teil VI: Reichsjustizministerium	"	2001 - 2500
Teil VII: Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung	"	2501 - 3000

Teil VIII:

A 0965861-5

H3364 – 0020

(280)

Ziffer			
	Teil VIII: Reichsverkehrsministerium (Kraftfahrwesen, Schiffahrt und Wasserstraßen)	Kennziffer	3001 - 3500
	Teil IX: Reichspostministerium	"	3501 - 4000
	Teil X: Reichsverkehrsministerium (Eisenbahn-Abteilungen)	"	4001 - 4500
	Teil XI: Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen	"	4501 - 5000
	Teil XII: Die besonderen Maßnahmen des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft	"	5001 - 5500
	Teil XIII: Reichswirtschaftsministerium	"	5501 - 6000
	Teil XIV: Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	"	6001 - 6500
	Teil XV: Reichsfinanzministerium	"	6501 - 7000
	Teil XVI: Reichsarbeitsministerium	"	7001 - 7500
	Teil XVII: Reichsforstmeister	"	7501 - 8000
	Teil XVIII: Reichsbankdirektorium	"	8001 - 8500

A 096587

Teil XIX: 16

H3364 – 0021

Ziffer

Teil XIX:

Reichsstelle für Raumordnung Kennziffer 8501-9000

Teil XX:

NSDAP " 9001-9500

12 Auf Grund der im "Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen" im Grossen festgelegten Maßnahmen führen die einzelnen Verwaltungen in ihrem Bereich Mobilmachungskalender.

Sie enthalten die zur Durchführung notwendigen Einzelmaßnahmen und Erläuterungen in derselben Ordnung und mit derselben Kennziffer wie im Mobilmachungsbuch.

Diese Übereinstimmung der Kennziffern des Mob.Buches und aller Mob.Kalender ist zur raschen und getarnten Weitergabe der nach dem Mob.Buch angeordneten Maßnahmen im ganzen Reichsgebiet erforderlich.

Die "Mobilmachungskalender der Zivilverwaltungen" sind nach den Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht einheitlich anzulegen und weiterzuführen.

C. Sicherstellung des Geldbedarfs für die Mobilmachung.

13 Der für den Mob.Fall für Zwecke der Wehrmacht und der Zivilverwaltungen bei den Reichsbankanstalten sichergestellte Zahlungsmittelbedarf kann bereits für die Vorausmaßnahmen und die Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall) in Anspruch genommen werden.

Die

096598 17

H3364 – 0022

Ziffer

Die unbedingt erforderlichen Zahlungen sind bis zum Erlass des Mobilmachungsbefehls zunächst bei den bisherigen Haushaltskapiteln usw. unter einem besonderen Abschnitt zu buchen und später auf den Kriegshaushalt zu übernehmen, sofern nicht andere Anweisungen ergehen.

Diese Anordnung ist allen Mob.Kalendern beizufügen.

D. Termine für die Mob.Vorbereitungen der Zivilverwaltungen.

14 Die Aufnahme jeder neuen Maßnahme in das "Mob.Buch für die Zivilverwaltungen" ist beim Vorsitzenden des Reichsverteidigungsausschusses (Abteilung Landesverteidigung im OKW) zu beantragen.

15 Um für das laufende Mobilmachungsjahr eine Stetigkeit in der kalendermässigen Vorbereitung der Maßnahmen sicherzustellen, sind Änderungen und möglichst auch neue Maßnahmen nur einmal im Jahr spätestens zum 1. November zu beantragen.

Auf Grund dieser Anträge wird das Mob.Buch zum nächstfolgenden 1.2. derart berichtigt, dass es während des laufenden Mob.Jahres (1.4. - 31.3.) für die kalendermässigen Vorbereitungen massgebend ist.

A 096589

H3364 – 0023

23

980

Neudruck 1939
Teil II

Teil II

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Für alle Verwaltungen geltende Massnahmen.

A 096592

19

24

280

Vorbemerkung zum Teil II
des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Die für alle Verwaltungen in gleicher Weise zutreffenden Mob.Massnahmen sind zur Vereinfachung des Mob.Verfahrens im Teil II des Mobilmachungsbuches zusammengefasst. Sie sind in den einzelnen Teilen der obersten Reichsbehörden nicht mehr aufgeführt.

Für die Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände gelten die Kennziffern des Teils II sinngemäss.

A 096593

H3364 - 0024

H3364 – 0025

280

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
Z o1o1	Überprüfung aller Mob.Vorbereitungen an Hand der Mob.Kalender, einschl. der Luftschutz-, Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzpläne.	
Z o1o2	Anordnung der Urlaubssperre für In- und Ausland.	
Z o1o3	Zurückberufung der beurlaubten Beamten, Angestellten und Arbeiter vom Urlaub im Inland.	
Z o1o4	Einrichtung von Tag- und Nachtdienst in den Geschäftsräumen, Fernsprech- und Fernschreib-Vermittlungsstellen und Funkstellen aller Behörden.	
Z o1o5	Einrichtung des ständigen Bereitschaftsdienstes der Reichsverteidigungsreferenten der obersten Reichsbehörden und dauernde Bereitstellung eines Kraftwagens für die Verbindung zum OKW.	
Z o1o6	Abbrechen der laufenden Lehrgänge und Dienstreisen und Zurückschicken der Teilnehmer zu ihrer eigenen Behörde.	

096594

H3364 – 0026

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z o1o9	Beschleunigte Vorbereitung aller Massnahmen für die Durchführung der Verdunkelung innerhalb der Dienstgebäude, der Anlagen und Einrichtungen der Behörden.	
Z o11o	Zurückberufung der Urlauber aus dem Ausland (getarnt).	
Z o111	Bekanntgabe der Kriegsstellenbesetzung mit Kriegsgeschäftsverteilungsplan, sowie der Kriegsgeschäftsordnung innerhalb der Behörden. Überprüfung der Vorbereitungen für die Abgabe des an die Wehrmacht oder besondere Kriegseinrichtungen abzustellenden Personals. Überprüfung der Vorbereitungen für die Einberufung des Ersatz- oder Ergänzungspersonals aller Behörden für die Mobilmachung.	Davon unabhängig ist die sofortige Heranziehung von Ersatz- und Ergänzungspersonal für die Durchführung von Vorausmassnahmen.
Z o114	Bekanntgabe und Vorbereitung aller vorgesehenen zivilen Luftschutzmassnahmen innerhalb des Behördenbereichs.	
Z o115	Überprüfung der gesamten für den Kriegsfall vorgesehenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen.	
Z ~~o116~~	~~Vertrauliche Bekanntgabe der noch nicht veröffentlichten Kriegsgesetze und der Ausführungsbestimmungen zu den Kriegsgesetzen bis zu den unteren Verwaltungsbehörden.~~	
Z o117	Verstärkte Abwehr von Spionage und Sabotage.	

096595a2

27

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z o15o	Durchführung aller zivilen Luftschutzmassnahmen innerhalb der Dienstgebäude, der Anlagen und Einrichtungen der Behörden.	Es handelt sich hierbei nicht um die von den Behörden und Dienststellen des R.d.I.gem. Teil IV auszuführenden besonderen Massnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes.
Z 0152	Inkrafttreten der Behörden-Kriegsschlüssel.	
Z o153	Inkrafttreten der Funkregelung im Kriege Wehrmacht.	Es wird in jedem Falle vom OKW angeordnet, welche Teile der F.i.K. in Kraft gesetzt werden.
Z o154	Vornahme räumlicher Veränderungen innerhalb der Dienststellen. Materielle Ausstattung der Dienststellen für die Durchführung der Mob.Aufgaben.	
Z o155	Sicherstellung des Geldmittelbedarfs für die Mobilmachung.	
Z o156	Überprüfung der vorbereiteten Räumungs-, Freimachungs- und Bergungsmassnahmen.	
Z o158	Abschluss der in den Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzplänen vorgesehenen Massnahmen des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes.	Die hierzu erforderlichen Richtlinien sind im Benehmen mit dem R. d.L.u.Ob.d.L. aufzustellen.

A 096596 93

H3364 – 0027

H3364 – 0028

28

980

II. Abschnitt.

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z o251	Anordnung der Urlaubssperre für In- und Ausland.	
Z o252	Zurückberufung der beurlaubten Beamten, Angestellten und Arbeiter vom Urlaub im In- und Ausland.	
Z o253	Einrichtung von Tag- und Nachtdienst in den Geschäftsräumen, Fernsprech- und Fernschreib-Vermittlungsstellen und Funkstellen aller Behörden.	
Z o254	Einrichtung des ständigen Bereitschaftsdienstes der Reichsverteidigungsreferenten der obersten Reichsbehörden und dauernde Bereitstellung eines Kraftwagens für die Verbindung zum OKW.	
Z o255	Vornahme räumlicher Veränderungen innerhalb der Dienststellen. Materielle Ausstattung der Dienststellen für die Durchführung der Mob.Aufgaben.	

096597g4

H3364 – 0029

29

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z o256	Abbrechen der laufenden Lehrgänge und Dienstreisen und Zurückschicken der Teilnehmer zu ihrer eigenen Behörde.	
Z o257	Verstärkte Abwehr von Spionage und Sabotage.	
Z o258	Sicherstellung des Geldbedarfs für die Mobilmachung.	
Z 0259	Inkrafttreten der Behörden-Kriegsschlüssel.	
Z o26o	Inkrafttreten der Funkregelung im Kriege Wehrmacht.	Im X-Fall wird in jedem Falle angeordnet, welche Teile der F. i.K. durchzuführen sind. Im Mob. Fall sind sämtliche Teile ohneweiteres durchzuführen.
Z o261	Bekanntgabe und Durchführung aller zivilen Luftschutzmassnahmen einschl. der Verdunkelung innerhalb der Dienstgebäude, der Anlagen und Einrichtungen der Behörden.	Es handelt sich hierbei nicht um die von den Behörden und Dienststellen des R.d.I. gem. Teil IV auszuführenden besonderen Massnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes.
Z o262	Inkraftsetzen der Kriegsstellenbesetzung mit Kriegsgeschäftsverteilungsplan, sowie der Kriegsgeschäftsordnung der Behörden. Einberufung des Ersatz- und Ergänzungspersonals. Abgabe des zur Wehrmacht und anderen Kriegseinrichtungen beorderten Personals.	

096598

Neudruck 1939
Teil III

Teil III

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Auswärtiges Amt.

A 096600 g6

H3364 - 0030

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmaßnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
Z 0501	Sicherstellung des polizeilichen Schutzes der fremden Missionen.	
Z 0502	Vorbereitung der Maßnahmen, die in Erfüllung der internationalen für den Kriegsfall abgeschlossenen Abkommen nötig sind.	z.B. Benachrichtigung neutraler oder feindlicher Staaten gem. III. Haager Abkommen von 1907 und Verpflichtung aus Kriegsgefangenen-Abkommen.
Z 0503	Vorbereitung der Abreise der Vertretungen voraussichtlich feindlicher Länder für den Eintritt des Kriegszustandes (Ausfertigung der Pässe).	
Z 0504	Benachrichtigung bestimmter Auslandsmissionen über den Eintritt der Spannungszeit.	

0966127

H3364 – 0031

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 0505	Vorbereitung der Betrauung einer neutralen Macht mit dem Schutze der deutschen Interessen im feindlichen Ausland.	
Z 0506	Unterrichtung der Missionen über den letzten Stand der Vorbereitungen hinsichtlich der für kriegs- und lebenswichtige Waren in Betracht kommenden Ein- und Ausfuhrfirmen und deren Auslandsvertretungen.	Im Einvernehmen mit GBW.

096602

H3364 – 0032

H3364 – 0033

33

289

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus.

Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z o751	Rundtelegramm an die Vertretungen über die Anordnung der Mobilmachung.	
Z o752	Durchführung der Massnahmen, die in Erfüllung der internationalen für den Kriegsfall abgeschlossenen Abkommen nötig sind.	Im Einvernehmen mit OKW, Abt.Ausl.
Z o753	Anordnung verstärkten polizeilichen Schutzes für einzelne Missionen.	
Z o754	Durchführung der Abreise der Vertretungen feindlicher Länder.	
Z o755	Betrauung der vorgesehenen neutralen Macht mit dem Schutz der deutschen Interessen im feindlichen Ausland.	
Z o756	Unterrichtung der Missionen über die hinsichtlich des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland getroffenen Massnahmen.	Im Einvernehmen mit GBW.

29

A 096603

34

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z o757	Unterrichtung der Missionen über Massnahmen zur Überwachung des Verbleibs deutscher Exportwaren in Ländern, aus denen eine Wiederausfuhr nach Feindländern zu erwarten ist.	Im Einvernehmen mit GBW.
Z 0759	Durchführung der Rückbeförderung der Wehrpflichtigen mit dem Ausland bis zur deutschen Grenze	

30

A 096604

H3364 – 0034

H3364 – 0035

35

280

Neudruck 1939
Teil IV

Teil IV

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsministerium des Innern.

31

A 096606

(289)

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
Z 1oo2	Einberufung des mot. Kurierdienstes, soweit vom R.d.I. angeordnet.	
Z 1oo5	Stärkere Überwachung des Handels mit Waffen und sonstigem Kriegsgerät durch die polizeilichen Dienststellen.	Im Einvernehmen mit OKW, GBW und A.A.
Z 1o15	Überprüfung der vorbereiteten Rückkehr-aufforderungen an die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Auslande.	Im Einvernehmen mit A.A.

32

A 096607

H3364 – 0036

H3364-0036A

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Überprüfung der vorbereiteten Erlasse und Verordnungen:	
Z 1o3o	a) auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts: Einstellung von Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit, erleichterte Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen, Einstellung der Einbürgerung der seit Generationen im Inland lebenden Angehörigen der Feindstaaten usw.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 1o35	b) über die Erfassung der Ausländer und die Behandlung von Angehörigen der Feindstaaten und der Staatenlosen.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 1o4o	c) auf dem Gebiet des Judenrechts: Beaufsichtigung der kriegswirtschaftlich wichtigen Betriebe, die in jüdischer Hand sind, Ausschluss aller Juden vom Wandergewerbe wegen Gefahr der Spionage und Miesmacherei, Ausschluss der Juden von Kriegswirtschaftsstellen, verschärfte Aufsicht über die jüdischen Verbände, Verhinderung der Kriegsdrückebergerei durch absichtliche Ausübung der Rassenschande, Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Behandlung von Befreiungsanträgen auf Grund der Nürnberger Gesetze usw.	

096608

H3364 – 0037

H3364 – 0038

38

980

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1o5o	d) auf dem Gebiet des Standesamtswesens: Sicherstellung von Abstammungs- und Personenstandsurkunden im Grenzgebiet, Zuständigkeit des Standesbeamten zur Befreiung von Aufgebot bei Kriegstrauungen und Befreiung von § 2 des Ehegesundheitsgesetzes, Verfahren bei Kriegssterbefällen, vorläufige Einstellung von Namensänderungsverfahren usw.	
Z 1o7o	Unterstellung des Reichsarbeitsdienstes unter das OKW.	X
	<u>Anordnungen auf dem Gebiet der Polizei.</u>	
Z 1o9o	Aufstellung des verstärkten Polizeischutzes im Rahmen des Ortsschutzes.	X
Z 1o93	Verstärkung der Polizeikräfte im Grenzgebiet.	
Z 1o94	Aufstellung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (SS-Polizeiverstärkung).	34

096609

H3364 – 0039

39 280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1o96	Vorbereitung einer sofortigen allgemeinen Grenzsperre für Personen.	Im Einvernehmen mit R.Fin.Min. und Ausw.Amt.
Z 1o97	Startverbot für Luftfahrzeuge.	Im Einvernehmen mit R.Luftfahrtmin.
Z 1o98	Ausfahrtverbot für Wasserfahrzeuge aller Art unter deutscher oder fremder Handelsflagge aus deutschen Seehäfen oder über die Reichsgrenze auf Flüssen und Wasserstrassen.	Im Einvernehmen mit Ausw.Amt.
Z 1o99	Einschränkung der Sportfischerei.	
Z 11oo	Überprüfung der für die Ergänzung des Personals der Feuerwehr und Technischen Nothilfe vorbereiteten Massnahmen, soweit dieses nicht dem Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung angehört.	
Z 1111	Vorbereitung der Einrichtung neuer Konzentrationslager und Bereitstellung der erforderlichen Bewachungskräfte.	
Z 1f12	Getarnte Inschutzhaftnahme aller spionage-, sabotage-, landesverrats- und hochverratsverdächtiger Personen nach der A 1 - Kartei.	2
Z 115o	Überprüfung der vorbereiteten Erlasse auf dem Gebiet des Gesundheitswesens: Krankenhauswesen, Sicherung des Bedarfs an Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal, Rotes Kreuz und freiwillige Krankenpflege, Seuchenbekämpfung, Lebensmittelwesen.	35

096610

H3364 – 0040

40

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen

Anordnungen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes.

Vorbemerkung: Die Massnahmen 116o bis 1175 werden durch SZL-Telegramm, im Mob.Fall durch KsM-Telegramm gleichzeitig und automatisch ausgelöst.
Der R.d.L.u.Ob.d.L. und die ihm nachgeordneten Dienststellen bis zu den Luftgaukommandos geben Weisungen für die Vorbereitung des zivilen Luftschutzes, die Durchführung ist Aufgabe der Dienststellen der Polizei.

Z	116o	Einrichtung von Tag- und Nachtdienst bei allen Dienststellen des zivilen Luftschutzes.	
Z	1161	Meldung der Gesamtstärke der für auswärtigen Einsatz vorgesehenen Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes an die Luftgaukommandos (Luftverteidigungskommandos) und an die Marinestationskommandos (Marinefestungskommandanturen) gem. besonderer Anlage 1o Mob.Plan (L).	
Z	1162	Schaltung der Luftschutzwarnverbindungen im Geschäftsbereich des R.d.I. (Schaltungen an internen Leitungen bei öffentlichen Warnstellen).	
Z	1163	Überprüfung der 1. Ausstattung an Luftschutzgerät für den Mob.Fall, insbesondere der Bestände an Betriebsstoffen und an Bekleidung.	
Z	1164	Beschleunigte Durchführung des Baues und der Ausrüstung von Befehlsstellen, Rettungsstellen und Schutzanlagen.	
Z	1165	Auffüllen des mob.mässigen Gerätesolls des zivilen Luftschutzes.	Hierunter fällt auch die Heranziehung des auf Grund des W.L.G. für Zwecke des Z.L. in Anspruch zu nehmenden Geräts.

36

A 096611

H3364 – 0041

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1167 X	Zuteilung von Sachbearbeitern des zivilen Luftschutzes zu Stäben der Luftwaffe, der Kriegsmarine und Behörden der inneren Verwaltung.	
Z 1168 X	Aufstellung der Stäbe der örtlichen Luftschutzleitungen und des örtlichen Warn- und Alarmdienstes (in dem jeweils notwendigen Umfang).	
Z 117o X	Beschleunigte Vorbereitung aller Massnahmen für die Durchführung der Verdunkelung insbesondere der öffentlichen Beleuchtung.	
Z 1171 X	Vorbereitung der Einberufung der Ergänzungskraftfahrzeuge und der Ergänzungsboote des Sicherheits- und Hilfsdienstes.	
Z 1172 X	Vorbereitung der Ausgabe der Dienstbekleidung für die zu uniformierenden Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes.	
Z 1173 X	Einberufung der für den Sicherheits- und Hilfsdienst benötigten Ergänzungskraftfahrzeuge und der Ergänzungsboote.	
Z 1174 X	Tränken der Filter für Gasmasken und Ausgabe der Gasmasken an die Stammkräfte. Herrichten der Werkzeuge und Geräte des Sicherheits- und Hilfsdienstes.	Hierunter fällt insbesondere: Schärfen der Werkzeuge, Füllen der Brennstoffkanister u. Gebrauchsfertigmachen der Geräte (z.B. Handlampen), sowie der maschinellen Einrichtungen.
Z 1175 X	Freimachen der im Mob.Fall für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes vorgesehenen Unterkunfts- und Unterbringungsräume.	

37
A 096612

H3364 – 0042

42 280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Gemeindeverwaltung.	
Z 12o5	Vorbereitung der Ausgabe von Bezugskarten.	Im Einvernehmen mit GBW.
Z 121o	Vorbereitung der Kriegsfamilienunterstützung.	

A 096613

H3364 – 0043

43

280

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten. Die Kennziffern für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW in Kraft (vergl. Spalte Bemerkungen).

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1252 X	Einberufung des mot. Kurierdienstes, soweit vom R.d.I. angeordnet.	
Z 1255 X	Stärkere Überwachung des Handels mit Waffen und sonstigem Kriegsgerät durch die polizeilichen Dienststellen.	Im Einvernehme mit OKW, GBW u Ausw.Amt.
Z 1265 X	Rückkehraufforderung an die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Auslande.	Im Einvernehme mit Ausw.Amt.

A 0966 34

H3364 -0044

44

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 128o	Erlass von Anordnungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts: Einstellung von Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit, erleichterte Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen, Einstellung der Einbürgerung der seit Generationen im Inland lebenden Angehörigen der Feindstaaten usw.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 1285	Erlass einer Verordnung über die Erfassung der Ausländer und die Behandlung von Angehörigen der Feindstaaten und der Staatenlosen.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 129o	Erlass von Anordnungen auf dem Gebiet des Judenrechts: Beaufsichtigung der kriegswirtschaftlich wichtigen Betriebe, die in jüdischer Hand sind, Ausschluss aller Juden vom Wandergewerbe wegen Gefahr der Spionage und Miesmacherei, Ausschluss der Juden von Kriegswirtschaftsstellen, verschärfte Aufsicht über die jüdischen Verbände, Verhinderung der Kriegsdrückebergerei durch absichtliche Ausübung der Rassenschande, Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Behandlung von Befreiungsanträgen auf Grund der Nürnberger Gesetze usw.	

Lasen R. Protektor
beantragen.
(R. v. d.)

096615 40

H3364 – 0045

(920)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1300	Erlass von Anordnungen auf dem Gebiet des Standesamtswesens: Sicherstellung von Abstammungs- und Personenstandsurkunden im Grenzgebiet, Zuständigkeit des Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebot bei Kriegstrauungen und Befreiung von § 2 des Ehegesundheitsgesetzes, Verfahren bei Kriegssterbefällen, vorläufige Einstellung von Namensänderungsverfahren usw.	
Z 1310	Erlass beamtenrechtlicher Anordnungen: Übertritt von Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung zu den Meldestellen und Beschaffungskommissionen der Ersatzbehörden, Entsendung der den oberen Kommandostellen der Wehrmacht zugeteilten Beamten usw.	
Z 1320	Unterstellung des Reichsarbeitsdienstes unter das OKW.	

41

096616

Nur in den vom Führer befohlenen
Reserven durchgeführt

H3364 – 0046

H3364 – 0047

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Anordnungen auf dem Gebiet der Polizei.	
Z 1330	Aufstellung des verstärkten Polizeischutzes im Rahmen des Ortsschutzes.	
Z 1333	Verstärkung der Polizeikräfte im Grenzgebiet.	
Z 1334	Aufstellung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (SS-Polizeiverstärkung).	
Z 1336	Durchführung einer sofortigen allgemeinen Grenzsperre für Personen (ausser für Gestellungspflichtige und Flüchtlinge aus dem Ausland).	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW, sowie im Einvernehmen mit R.Fin.Min. und Ausw.Amt.
Z 1337	Startverbot für Luftfahrzeuge.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW und im Einvernehmen mit R.Luftfahrtmin.
Z 1338	Ausfahrtverbot für Wasserfahrzeuge aller Art unter deutscher oder fremder Handelsflagge aus deutschen Seehäfen oder über die Reichsgrenze auf Flüssen und Wasserstrassen.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW und im Einvernehmen mit A.A.

096617 42

47

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1339	Einstellung der Sportfischerei.	
Z 1340	Einberufung des Ergänzungspersonals für Feuerwehr und Technische Nothilfe, soweit dieses nicht dem Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung angehört.	
Z 1351	Einrichtung neuer Konzentrationslager und Bereitstellung der erforderlichen Bewachungskräfte.	
Z 1352	Inschutzhaftnahme aller spionage-, sabotage-, landesverrats- und hochverratsverdächtiger Personen ~~nach der A 1 - und A 2 - Kartei~~.	Auch im Mob. Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 1390	Erlass von Anordnungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens: Krankenhauswesen, Sicherung des Bedarfs an Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal, Rotes Kreuz und Freiwillige Krankenpflege, Seuchenbekämpfung, Lebensmittelwesen.	

43

A 096618

H3364 – 0048

H3364 – 0049

48

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Anordnungen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes.	
Z 1400 X	Meldung der Gesamtstärke und der für auswärtigen Einsatz vorgesehenen Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung an die Luftgaukommandos (Luftverteidigungskommandos) und an die Marinestationskommandos (Marinefestungskommandanturen) gem. besonderer Anlage 1o Mob.Plan (L).	
Z 1401 X	Tränken der Filter für Gasmasken und Ausgabe der Gasmasken an die Stammkräfte. Herrichten der Werkzeuge und Geräte des Sicherheits- und Hilfsdienstes.	Hierunter fällt insbesondere: Schärfen der Werkzeuge, Füllen der Brennstoffkanister und Gebrauchsfertigmachen der Geräte (z.B.Handlampen), sowie der maschinellen Einrichtungen.
	Gemeindeverwaltung.	
Z 1425 X	Ausgabe von Bezugskarten.	Im Einvernehmen mit GBW.
Z 1430 V	Inkraftsetzung der Kriegsfamilienunterstützung.	

44

A 096619

429
289

Neudruck 1939
Teil V

Teil W

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

096621 45

H3364 – 0050

H3364 – 0051

50

280

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
Z 1501	Einberufung des motorisierten Meldedienstes.	
Z 1502	Entsendung von Verbindungsführern zum OKW, GBV und GBW.	
Z 1531	Bereitstellung der Propaganda-Einsatzstelle.	

46

096622

H3364 – 0052

51

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1551	Druck bezw. Ergänzungsdruck des Propagandamaterials.	
Z 1552	Versand des Propagandamaterials an die Ausgabestellen nach besonderem Plan.	
Z 1601	Vorbereitung eines Aufrufes des Führers an das deutsche Volk über die Kriegspflichten.	Im Einvernehmen mit OKW, GBV und GBW
Z 1631	Ausgabe von ergänzenden Sonderanweisungen an die im Ausland tätigen Beauftragten für Kriegspropaganda.	Im Einvernehmen mit OKW
Z 1632	Entsendung besonderer Beauftragter für Kriegspropaganda in das Ausland nach besonderem Plan.	Im Einvernehmen mit OKW
Z 1633	Durchführung einer verstärkten zersetzenden Propaganda im Ausland nach besonderem Plan.	Im Einvernehmen mit OKW

47

A 096623

H3364 – 0053

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1651	Vorbereitung der Massnahmen zur Beschränkung des Abhörens ausländischer Sender.	
Z 1701	Verbot der Veröffentlichung von Nachrichten über vorbereitende Mob.Massnahmen, von militärischen Nachrichten jeder Art und der Bewegung der Handelsschiffe durch die Presse und durch Rundfunk.	Im Einvernehmen mit OKW und RdI.
Z 1702	Eintritt der Kriegszensur.	
Z 1721	Kontrolle der ausländischen Bildberichterstatter.	Im Einvernehmen mit RdI.

A 096624

H3364 – 0054

53

289

II. Abschnitt.

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1751	Einberufung des motorisierten Meldedienstes.	
Z 1752	Entsendung von Verbindungsführern zum OKW, GBV und GBW.	
Z 1781	Bereitstellung von Rundfunkgeräten, geeigneten Zeitungen, Büchern und Filmen einschl. Vorführgerät, sowie von Frontheatern für die Wehrmacht.	

A 09662549

H3364 – 0055

54 980

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1801	Bereitstellung der Propaganda-Einsatzstelle.	
Z 1831	Druck bezw. Ergänzungsdruck des Propagandamaterials.	//
Z 1832	Versand des Propagandamaterials an die Ausgabestellen nach besonderem Plan.	//
Z 1833	Ausgabe des Propagandamaterials nach besonderem Plan.	//
Z 1851	Aufruf des Führers an das deutsche Volk über die Kriegspflichten.	// Im Einvernehmen mit OKW, GBV und GBW.

A 096625

55

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1871	Ausgabe von ergänzenden Sonderanweisungen an die im Ausland tätigen Beauftragten für Kriegspropaganda.	Im Einvernehmen mit OKW.
Z 1872	Entsendung besonderer Beauftragter für Kriegspropaganda in das Ausland nach besonderem Plan.	Im Einvernehmen mit OKW.
Z 1873	Durchführung einer verstärkten zersetzenden Propaganda im Ausland nach besonderem Plan.	Im Einvernehmen mit OKW.
Z 1901	Massnahmen zur Beschränkung des Abhörens ausländischer Sender.	

51

A 096627

H3364 – 0056

OKH 11497

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 1931	Verbot der Veröffentlichung von Nachrichten über vorbereitende Mob.Massnahmen, von militärischen Nachrichten jeder Art und der Bewegung der Handelsschiffe durch die Presse und durch Rundfunk.	Im Einvernehmen mit OKW und RdI.
Z 1932	Eintritt der Kriegszensur.	
Z 1933	Kontrolle der ausländischen Bildberichterstatter.	Im Einvernehmen mit RdI.
Z 1934	Errichtung und Besetzung der Zentralstelle zur Durchführung der Massnahmen für die Überwachung der gesamten Bildherstellung und -Auswertung.	Im Einvernehmen mit RdI.
Z 1951	Errichtung und Besetzung der Zentralstelle zur Durchführung der planmässigen Filmpropaganda und der Massnahmen für die Überwachung der gesamten Filmherstellung und -Auswertung.	

A 096628 57

H3364 – 0057

H3364 – 0058

Neudruck 1939
Teil VI

Teil VI

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsjustizministerium.

A 096630
53

H3364 – 0059

58

289

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmaßnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
	Überprüfung der in den Kennziffern 2001 - 2032 bezeichneten Verordnungen und Verfügungen.	
Z 2001	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2002	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.	Im Einvernehmen mit A.A.
2003	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2004	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2005	Verordnung über die Justizausbildung und die juristischen Staatsprüfungen im Kriege.	

096631

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 2o2o	Rundverfügung über Vereinfachungsmaßnahmen in der bürgerlichen Rechtspflege und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
Z 2o21	Rundverfügung über Vereinfachungsmaßnahmen in der Strafrechtspflege.	
Z 2o22	Rundverfügung über Vereinfachungsmaßnahmen in Justizverwaltungsangelegenheiten.	
Z 2o23	Rundverfügung über Beurlaubung von Strafgefangenen und Gewährung von Strafaufschub im Mob.Fall.	
Z 2o24	Gnadenerlass des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung aus Anlaß der Mobilmachung nebst Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Justiz.	
Z 2o3o	Prisengerichtsordnung.	
Z 2o31	Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2o32	Besetzung der Prisenbehörden.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2o33	Vorbereitung der Abgabe der an die Wehrmacht oder andere Kriegseinrichtungen abzugebenden Geräte sowie Vorbereitung des Geräteersatzes.	

A 096632

H3364 – 0060

H3364 – 0061

60

280

II. Abschnitt.

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der außenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Maßnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob.Falles löst in der Regel nachstehende Maßnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Inkraftsetzen der in den Kennziffern 2301 - 2332 bezeichneten Verordnungen und Verfügungen.	
Z 2301 V	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2302 V	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2303 V	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2304 V	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2305 V	Verordnung über die Justizausbildung und die juristischen Staatsprüfungen im Kriege.	Nur im Fall der allgemeinen Mobilmachung.

096633 56

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 2320	Rundverfügung über Vereinfachungsmaßnahmen in der bürgerlichen Rechtspflege und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
Z 2321	Rundverfügung über Vereinfachungsmaßnahmen in der Strafrechtspflege.	
Z 2322	Rundverfügung über Vereinfachungsmaßnahmen in Justizverwaltungsangelegenheiten.	
Z 2323	Rundverfügung über Beurlaubung von Strafgefangenen und Gewährung von Strafausstand im Mob.fall.	
Z 2324	Gnadenerlass des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung aus Anlaß der Mobilmachung nebst Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Justiz.	
Z 2330	Prisengerichtsordnung.	
Z 2331	Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2332	Besetzung der Prisenbehörden.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 2333	Abgabe der an die Wehrmacht oder andere Kriegseinrichtungen abzugebenden Geräte sowie Ersatz der Geräte.	

096634
57
H3364 – 0062

H3364 - 0063

62

280

Neudruck 1939
Teil VII

Teil VII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsministerium für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

58

A 096636

(289)

I. Abschnitt

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmaßnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Maßnahmen	Bemerkungen
	Vorausmaßnahmen.	
Z 2501	Vorbereitung der Unterstellung bestimmter lufttechnischer Forschungsinstitute unter das Technische Amt des Reichsluftfahrtministeriums.	
Z 2502	Vertrauliche Bekanntgabe der Bestimmungen über die Tätigkeit der Hochschullehrer im Ausland.	Gemeinsam mit A.A.
Z 2503	Vertrauliche Bekanntgabe der Bestimmungen über die deutschen wissenschaftlichen Institute im Ausland.	Gemeinsam mit A.A.
Z 2504	Vertrauliche Bekanntgabe der Bestimmungen über die Dienststellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes im Ausland.	Gemeinsam mit A.A.
Z 2505	Vertrauliche Unterrichtung der Rektoren der Universitäten und Hochschulen und der Leiter der dem Reichserziehungsministerium unterstehenden Forschungsinstitute und -anstalten über die Bestimmungen über Ausländer.	
Z 2506	Vertrauliche Bekanntgabe der Bestimmungen über die Auslandsinstitute im Reich aus dem Geschäftsbereich des Reichserziehungsministeriums an die Leiter der in Frage kommenden Dienststellen.	
Z 2507	Vertrauliche Bekanntgabe der Bestimmungen über Ausländer an Fachschulen.	

59

A 096637

H3364 – 0064

64

260

Kennziffer	Maßnahmen	Bemerkungen
Z 2508	Bestimmungen über die deutschen Schulen im Ausland.	Gemeinsam mit A.A.
Z 2509	Vorbereitung der Schließung der Landjahrjungenlager und des Einsatzes der Jungen und Mädel für die Bauernarbeit.	
Z 2510	Schließung der Landjahrjungenlager und Einsatz der Jungen und Mädel für die Bauernarbeit.	
Z 2511	Vorzeitige Beendigung des Landjahres und Rücktransport der Landjahrpflichtigen zu den Eltern.	

60

A 096638

H3364 – 0065

H3364 – 0066

II. Abschnitt

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der außenpolitischen Lage
a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)
b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)
angeordnet.

Die Maßnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob.Falles löst in der Regel nachstehende Maßnahmen gleichzeitig und planmäßig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Maßnahmen	Bemerkungen
Z 2751	Bekanntgabe der Bestimmungen über die Tätigkeit der Forschungseinrichtungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und den dem Reichserziehungsministerium außerhalb der Hochschulverwaltung unterstehenden Forschungsinstituten und -anstalten.	
Z 2752	Inkrafttreten der Unterstellung bestimmter lufttechnischer Forschungsinstitute unter das Technische Amt des Reichsluftfahrtministeriums.	
Z 2753	Bekanntgabe der Bestimmungen über Sonderabschlußprüfungen.	
Z 2754	Bereitstellung der Medizinischen Institute und Kliniken für Zwecke der Wehrmacht.	
Z 2755	Inkrafttreten der Bestimmungen über die Tätigkeit deutscher Hochschullehrer im Ausland.	Über A.A.
Z 2756	Inkrafttreten der Bestimmungen über die deutschen wissenschaftlichen Institute im Ausland.	Über A.A.

096639

Kennziffer	Maßnahmen	Bemerkungen
Z 2757	Inkrafttreten der Bestimmungen über die Dienststellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes im Ausland.	Über A.A.
Z 2758	Inkrafttreten der Bestimmungen über die Ausländer an Universitäten und Hochschulen und an den dem Reichserziehungsministerium unterstehenden Forschungsinstituten und -anstalten.	
Z 2759	Inkrafttreten der Bestimmungen über die Auslandsinstitute im Reich aus dem Geschäftsbereich des Reichserziehungsministeriums.	
Z 2760	Bekanntgabe der Bestimmungen über die ausländischen kulturellen Einrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Reichserziehungsministeriums im Reich.	
Z 2761	Inkrafttreten der Bestimmungen über die Ausländer an Fachschulen.	
Z 2762	Inkrafttreten der Bestimmungen über die deutschen Schulen im Ausland.	Über A.A.
Z 2763	Freimachen von Fachlehrkräften aus dem Bereich der Fach- und Berufsschulen für besondere Zwecke.	
Z 2764	Einsatz hauswirtschaftlicher Fach- und Berufsschulen für Zwecke der Volksernährung.	
Z 2765	Bekanntgabe der Bestimmungen über das Prüfungswesen.	
Z 2766	Bekanntgabe der Bestimmungen über die Tätigkeit des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht.	
Z 2767	Bekanntgabe der Bestimmungen über die Tätigkeit der Staatl. Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht.	
Z 2768	Bekanntgabe der Bestimmungen über die Tätigkeit der Reichsstelle für das Schulwesen.	

096640

67

H3364 - 0067

Kennziffer	Maßnahmen	Bemerkungen
Z 2769	Schließung der Landjahrjungenlager und Einsatz der Jungen und Mädel für die Bauernarbeit.	
Z 2770	Vorzeitige Beendigung des Landjahres und Rücktransport der Landjahrpflichtigen zu den Eltern.	
Z 2772	Einsatz von Schülern im zivilen Luftschutz.	
Z 2773	Vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen und Bekanntgabe der Bestimmungen über deren Verwaltung.	
Z 2775	Durchführung der Sachabgaben an die Wehrmacht.	
Z 2776	Inkrafttreten der Vereinbarung über kriegs- und lebenswichtige Betriebe im Geschäftsbereich des Reichserziehungsministeriums.	

096641

H3364 – 0068

Neudruck 1939

Teil VIII

Teil VIII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsverkehrsministerium.

(Kraftfahrwesen, Schiffahrt und Wasserstrassen)

289

64

096643

H3364 – 0069

H3364 – 0070

(280)

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmaßnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
	V o r a u s m a ß n a h m e n .	
	Allgemeines (Binnen- und Seeschiffahrt).	
Z 3001	Inkrafttreten der Kriegsorganisation des Transportwesens.	
Z 3003	Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen und Hafenanlagen.	
	Wasserstraßenschutz.	
Z 3010	Sicherung der Wasserstraßen durch getarnten Einsatz des Stammpersonals des Wasserstraßenschutzes.	
Z 3011	Einberufung und getarnter Einsatz des Ergänzungspersonals des Wasserstraßenschutzes.	
Z 3012	Einsatz des Wasserstraßenschutzes.	

65

096614

H3364 – 0071

(250)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Sperren.	
Z 3021	Bereitschaftsdienst für die Anlage von Schiffahrtssperren und Wasserhindernissen.	
	Binnenschiffahrt.	
Z 3025	Vorbereitung für Erfassung des Schiffsraumes der Binnenschiffahrt.	
	Seeschiffahrt.	
Z 3031	Tägliche Meldung der Seeschiffsbewegungen in deutschen Häfen durch die Seeschiffahrtsbevollmächtigten.	
Z 3032	Verbot des Abmusterns und Entlassens von Personal für alle seegehenden Handels- und Fischereifahrzeuge.	
Z 3033	Bereitschaft für die Sonderbezeichnung der Küstengewässer.	
Z 3034	Einrichtung der Sonderbezeichnung der Küstengewässer auf besonderen Befehl der zuständigen Kriegsmarinedienststelle.	
Z 3035	Bereitstellung der vorgesehenen Sonder- (Revier-) Lotsen, sowie der dazu gehörigen Lotsenfahrzeuge a) für Ostseehäfen b) für Nordseehäfen.	
Z 3036	Bereitschaft zur Durchführung des Lotsenzwanges nach besonderen Anordnungen a) in der Ostsee b) in der Nordsee.	
Z 3037	Befehl an alle deutschen Seeschiffe (in See, im Ausland und in der Heimat): "Nach Sonderanweisung handeln".	Als Übergangsmassnahme.

096645 66

960

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 3038	Anweisungen des OKW über Verhalten der deutschen Seeschiffe (in See, im Ausland und in der Heimat). Folgende Anweisungen kommen in Frage: a) Von Sonderanweisung Kenntnis nehmen; Betriebsstoffe auffüllen. b) Nach Ausklarierung sofort aus Häfen derjenigen Staaten auslaufen, zu denen Deutschland in gespanntem Verhältnis steht. c) Nach Ausklarierung sofort aus französischen und russischen Häfen auslaufen. d) Nach Ausklarierung sofort aus britischen, französischen, russischen und nordamerikanischen Häfen auslaufen, weitere Staaten ggf. anfügen. e) Alle Schiffe in die Heimat zurückkehren, ausser Ostseeschiffahrt. Wo nicht möglich, befreundete Staaten aufsuchen. f) Übliche Schiffahrtswege verlassen, englischen Kanal nicht benutzen. g) ---- h) Alle Beschränkungen für Seeschiffahrt werden aufgehoben.	Weitergabe durch RVM durch die vorgesehenen Stichworte.
Z 3039	Vorbereitung für die Abgabe der Ostpreussenschiffe an die Kriegsmarine und Sicherstellung eines Ersatzverkehrs.	Vergl. Teil XV Kennziffer 6533
Z ~~3040~~	~~Überprüfung der getroffenen Vorbereitungen für die Abgabe von Seeschiffen einschl. Fahrzeugen der Hochseefischerei an die Kriegsmarine. Nachprüfen der Beschlagnahmeverfügungen.~~	
Z 3041	Warnung und Umleitung der Seeschiffahrt nach den voraussichtlich neutralen Staaten.	
Z 3043	Anweisung über das Verhalten gegenüber deutschen und ausländischen Seeschiffen in deutschen Häfen erlassen.	
Z 3044	Vorbereitende Massnahmen für die Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung der Nordseeinseln.	
Z 3045	Mit Durchführung der feststehenden Massnahmen des Baggerplans des OKM beginnen.	

67

096646

H3364 – 0072

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Verschiedenes.	
Z 3o5o	Ausfahrtverbot für Wasserfahrzeuge aller Art unter deutscher oder fremder Handelsflagge aus deutschen Seehäfen oder über die Reichsgrenze auf Flüssen und Wasserstrassen.	Vergl.Kennziffer 33o3
Z 3o51	Einschränkung des Wassersportverkehrs.	
Z 3o53	Vorbereitende Massnahmen zur Einrichtung von Fahrbereitschaften für den Nahverkehr.	
Z 3o55	Überprüfung des Erlasses einer Verordnung zur Stillegung der nicht mit Mob.Beorderung versehenen Kraftfahrzeuge.	
Z 3o7o	Überwachung und Prüfung, sowie Vorbereitung der Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich des Reichsverkehrsministeriums (Wasserstrassen).	
Z 3o71	Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich des Reichsverkehrsministeriums (Wasserstrassen).	

096647 62

H3364 – 0073

280

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der außenpolitischen Lage
a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)
b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)
angeordnet.

Die Maßnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob.Falles löst in der Regel nachstehende Maßnahmen gleichzeitig und planmäßig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten. Die Kennziffern für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW in Kraft (vergl. Spalte Bemerkg.).

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 u.9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
	Allgemeines (Binnen- und Seeschiffahrt).	
Z 3251	Inkrafttreten der Kriegsorganisation des Transportwesens.	
Z 3253	Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Wasserstrassen und Hafenanlagen.	
Z 3255	Erlass von Polizeiverordnungen und Sonderbetriebsverordnungen für den Verkehr auf den Wasserstrassen.	

096648 69

H3364 – 0074

H3364 – 0075

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Wasserstrassenschutz.	
Z 3261	Aufstellung und Einsatz des Wasserstrassenschutzes.	
Z 3271	Bereitschaftsdienst für die Anlage von Schiffahrtssperren und Wasserhindernissen.	
	Binnenschiffahrt.	
Z 3281	Erfassung des verfügbaren Schiffsraumes der Binnenschiffahrt.	
	Seeschiffahrt.	
Z 3291	Abgabe der Ostpreussenschiffe an die Kriegsmarine und Sicherstellung eines Ersatzverkehrs.	vgl. Teil XV Kennziffer 6753.
Z ~~3292~~	~~Ausgabe der vorbereiteten Beschlagnahmeverfügungen an die Reedereien für alle von der Kriegsmarine erfassten Hilfskriegsschiffe und Hilfsschiffe durch die Seeschiffahrtsbevollmächtigten.~~	
Z 3293	Tägliche Meldung der Seeschiffsbewegungen in deutschen Häfen durch die Seeschiffahrtsbevollmächtigten.	
Z 3294	Verbot des Abmusterns und Entlassens von Personal für alle seegehenden Handels- und Fischereifahrzeuge.	

10

096619

H3364 – 0076

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 3295	Einrichtung der Sonderbezeichnung der Küstengewässer auf besonderen Befehl der zuständigen Kriegsmarinedienststelle.	
Z 3296	Einführung des Zwei-Wachen-Systems an Bord von Handelsschiffen, soweit durchführbar.	Entscheidung trifft Reichsverkehrsministerium.
Z 3297	Bereitstellung der vorgesehenen Sonder- (Revier-) Lotsen, sowie der dazu gehörigen Lotsenfahrzeuge a) für Ostseehäfen b) für Nordseehäfen.	
Z 3298	Durchführung des Lotsenzwanges nach Sonderanordnungen a) in der Ostsee b) in der Nordsee.	
Z 3299	a) Benachrichtigung der in See und im Ausland befindlichen deutschen Seeschiffe vom Ausbruch der Feindseligkeiten. b) Befehl an alle deutschen Seeschiffe (in See, im Ausland und in der Heimat): "Nach Sonderanweisung handeln."	Abs.b) als Übergangsmassnahme.
Z 3301	Sonderanweisung an die einzelnen in See befindlichen Schiffe über Lade- und Löschhäfen und Reisebefehl.	
Z 3303	Anweisung über das Verhalten gegenüber deutschen und ausländischen Seeschiffen in deutschen Häfen erlassen. Die in der Heimat befindlichen deutschen Seeschiffe sind anzuweisen, die "Sonderanweisung" zu öffnen und bei Auslaufen danach zu handeln, soweit nicht andere Anweisungen ergehen.	vergl. Kennziffer 3310
Z 3305	Die feststehenden Massnahmen des Baggerplanes OKM durchführen.	
Z 3307	Setzen des allgemeinen Mob-Signals auf allen Lotsenstationen, Sturmwarnsignalstellen usw. an der ganzen deutschen Küste.	71

A 096650

H3364 – 0077

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Verschiedenes.	
Z 331o	Ausfahrtverbot für Wasserfahrzeuge aller Art unter deutscher oder fremder Handelsflagge aus deutschen Seehäfen oder über die Reichsgrenze auf Flüssen und Wasserstrassen.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW. vergl.Kennziffer 33o3.
Z 3311	Einstellung des Wassersportverkehrs.	
Z 3313	Einrichtung von Fahrbereitschaften für den Nahverkehr.	
Z 3315	Erlass einer Verordnung zur Stillegung der nicht mit Mob.-Beorderungen versehenen Kraftfahrzeuge.	
333o	Überwachung und Prüfung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich des Reichsverkehrsministeriums (Wasserstrassen).	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 3331	Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich des Reichsverkehrsministeriums (Wasserstrassen).	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.

72

A 096651

H3364 – 0078

68

280

Neudruck 1939
Teil IX

Teil IX

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichspostministerium.

A 096653
73

H3364 - 0079

69

280

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
		Vorausmassnahmen.	
Z	35o1	Sicherstellung des ununterbrochenen Fernmeldedienstes.	
Z	~~35o2~~	~~Einsatzbereitschaft der fahrbaren Rundfunksender vorbereiten~~.	
Z	35o3	Schaltung der Nachrichten-Sondernetze.	Ausführung auf Grund besonderer telegrafischer Anweisung der Wehrmachtdienststellen.
Z	~~35o4~~	~~Funkverkehrsüberwachung OKW aufnehmen.~~	
Z	~~35o6~~	~~Zurückziehen der Sendegenehmigung an DASD-Mitglieder und Einziehen der Geräte.~~	

A 096654 7

H3364 – 0080

70 (280)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 3510	Aufstellung und Einsatz des verstärkten Postschutzes.	
Z 3511	Vorbereitung für die Einrichtung der Prüfstellen und für die Umleitung des Nachrichtenverkehrs auf diese.	Im Einvernehmen mit OKW u. R.d.J.
Z 3512	Beschränkung des Nachrichtenverkehrs im Bereich der Reichspost.	
Z 3513	Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich der Reichspost.	
Z 3514	Ausfahrtverbot über die Reichsgrenze für den Kraftpostdienst im Bereich der Reichspost.	
Z 3515	Unterbindung nicht überwachter Fernmeldeanlagen über die Reichsgrenze (ausser Fernkabelleitungen) im Bereich der Reichspost.	
Z 3516	Stillegung von Fernkabelleitungen gem. "Vorschrift für den Abwehrdienst im Nachrichtenverkehr".	
Z 3531	Bereitstellung ausreichender Vorräte (Fernsprechapparate, Leitungsbaumaterialien, Kabel, Betriebsstoffe), insbesondere für Kraftwagenverkehr und Fernmeldedienst.	Bauvorhaben, die nicht der Landesverteidigung dienen, sind zurückzustellen.
Z 3532	Sachabgaben an die Wehrmacht.	

096655

71

280

II. Abschnitt.

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten. Die Kennziffern für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW in Kraft (vergl. Spalte Bemerkg.).

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 3752	Absenden des Mobilmachungstelegramms (KsM).	
Z 3753	Sicherstellung des ununterbrochenen Fernmeldedienstes.	
Z 3754	Schaltung der Nachrichtensondernetze.	Schaltung auf Grund des Mob. Telegramms, soweit nicht einzelne Netze von dieser Regelung ausgenommen sind.

A 096656 76

H3364 - 0081

H3364 - 0082

280

	Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z	3800	Aufstellung und Einsatz des verstärkten Postschutzes.	
Z	3801	Einstellung des Betriebes auf die durch den Feldpostverkehr entstehenden besonderen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Abgaben an Beamten und Fahrzeugen für die Feldpost.	
Z	3802	Sachabgaben an die Wehrmacht.	
Z	3803	Bereitstellung ausreichender Vorräte (Fernsprechapparate, Leitungsbaumaterialien, Kabel, Betriebsstoffe), insbesondere für Kraftwagenverkehr und Fernmeldedienst.	Bauvorhaben, die nicht der Landesverteidigung dienen, sind zurückzustellen.
Z	3820	Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich der Reichspost.	Auch im Mob. Fall erst auf besondere Einzelanordnung des des OKW.
Z	3821	Ausfahrtverbot über die Reichsgrenze für den Kraftpostdienst im Bereich der Reichspost.	Auch im Mob. Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.

096657

73

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 3822	Unterbindung nicht überwachter Fernmeldeanlagen über die Reichsgrenze (ausser Fernkabelleitungen) im Bereich der Reichspost.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 3823	Stillegung von Fernkabelleitungen gem. "Vorschrift für den Abwehrdienst im Nachrichtenverkehr".	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 3850	Einrichtung der Prüfstellen und Umleitung des Nachrichtenverkehrs auf diese.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW, sowie im Einvernehmen mit OKW a.d.R.d.J.
Z 3851	Aufnahme des Mob.Postverkehrs und Ausnutzung des Mob.Verkehrsplans der Deutschen Reichsbahn für Zwecke der Postbeförderung.	

096658

78

H3364 – 0083

920

Teil X

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsverkehrsministerium.

(Eisenbahn-Abteilungen)

A 096660

19

H3364 – 0084

H3364 - 0085

980

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
	V o r a u s m a s s n a h m e n .	
	Herstellung der Einsatzbereitschaft der Reichsbahn.	
Z 44o1	Getarnte Vorbereitungsmassnahmen für die Einsatzbereitschaft der Reichsbahn im Mob.Fall. Ausser rein innerdienstlichen Massnahmen gehören hierzu: a) Einschränkung der Sonderzüge (z.B. KdF-Fahrten), b) Unauffällige Einschränkung der Wagengestellung für den öffentlichen Verkehr.	Kennziffer muß spätestens 72 Stunden vor X- oder Mob.Befehl ausgegeben werden.
Z 44o2	Inkrafttreten der Kriegsorganisation des Transportwesens.	
	A 096661	
Z 4421	Einsatzbereitschaft der Reichsbahn.	Kennziffer muß spätestens 24 Stunden vor X- oder Mob.Befehl ausgegeben werden.

80

H3364 – 0086

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Eisenbahneinheiten.	
Z 4432	Bereitstellung der Bauzüge für Eisenbahnkolonnen.	
Z 4433	Aufstellung der Eisenbahnbaustäbe und -kolonnen.	
Z 4434	Bereitstellung der Eisenbahnpanzerzüge.	
	Verstärkter Bahnschutz.	
Z 4441	Verstärkte Friedenssicherung der Eisenbahnen (Einsatz der Stammannschaften des verst. Bahnschutzes).	
Z 4442	Aufstellung und Einsatz des verst. Bahnschutzes (Einberufung und Einsatz der Ergänzungsmannschaften des verst. Bahnschutzes).	
	Eisenbahngrenzsperren und Eisenbahnsperren.	
Z 4443	Einweisung aller Sperrtruppführer und Stellvertreter an den Objekten. Die Sperrtruppführer bzw. ihre Stellvertreter müssen dauernd durch Fernsprecher erreichbar sein. Zusatz: West mit Ausnahme der Rheinbrücken abwärts Mannheim, Süd, Südost, Ost.	
Z 4444	Aufstellung der Eisenbahnsperrtrupps und dauernde getarnte Besetzung aller Sperrstellen. Getarnte Bereitstellung von Handwerkszeug und Munition in unmittelbarer Nähe der Objekte. Zusatz: West mit Ausnahme der Rheinbrücken abwärts Mannheim, Süd, Südost, Ost.	A 096662

81

280

Kennziffer	Maßnahmen	Bemerkungen
Z 4445	Laden und Zündfertigmachen aller zur Sprengung vorgesehenen Objekte. Zusatz: West mit Ausnahme der Rheinbrücken abwärts Mannheim, Süd, Südost, Ost.	

Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs.

Z 4446	Überwachung und Prüfung, sowie Vorbereitung der Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich der Reichsbahn.	
Z 4447	Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich der Reichsbahn.	
Z 4448	Ausfahrtverbot über die Reichsgrenze für den Bahnverkehr.	

A 096663 q v

H3364 - 0087

16734 no
H3364 - 0088

280

II. Abschnitt.

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten. Die Kennziffern für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW in Kraft (vergl. Spalte Bemerkungen).

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Herstellung der Einsatzbereitschaft der Reichsbahn.	
Z 4451	Getarnte Vorbereitungsmassnahmen für die Einsatzbereitschaft der Reichsbahn im Mob.Fall. Ausser rein innerdienstlichen Massnahmen gehören hierzu: a) Einschränkung der Sonderzüge (z.B. KdF-Fahrten), b) Unauffällige Einschränkung der Wagengestellung für den öffentlichen Verkehr.	Kennziffer muß spätestens 72 Stunden vor X- oder Mob.Befehl ausgegeben werden.

A 096664 83

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 4452	Einsatzbereitschaft der Reichsbahn.	Kennziffer muss spätestens 24 Stunden vor X- oder Mob.Befehl ausgegeben werden.
Z 4453	Inkrafttreten der Kriegsorganisation des Transportwesens.	
	Eisenbahneinheiten.	
Z 4461	Aufstellung der Eisenbahneinheiten.	
	Verstärkter Bahnschutz.	
Z 4471	Aufstellung und Einsatz des verst. Bahnschutzes.	

A 096665 84

H3364 - 0089

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Eisenbahngrenzsperren und Eisenbahnsperren.	
Z 4481	Laden und Zündfertigmachen aller zur Sprengung vorgesehenen Objekte. Zusatz: West mit Ausnahme der Rheinbrücken abwärts Mannheim, Süd, Südost, Ost.	
	Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs.	
Z 4490	Überwachung und Prüfung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich der Reichsbahn.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 4491	Unterbindung des Auslandsnachrichtenverkehrs im Bereich der Reichsbahn.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 4492	Ausfahrtverbot über die Reichsgrenze für den Bahnverkehr.	Auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.

A 096666

85

H3364 - 0090

Neudruck 1939
Teil XI

Teil XI

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Generalinspektor für das
deutsche Strassenwesen.

096668

H3364 – 0091

H3364 – 0092

960

I. Abschnitt

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
Z 45o1	Beschleunigte Fertigstellung von Baumassnahmen an verkehrswichtigen Strassen. Betriebsfertigmachung für Truppentransporte.	
Z 45o2	Anschluss des Fernsprechnetzes der Reichsautobahnen an das allgemeine Fernsprechnetz.	
Z 45o3	Personalausgleich innerhalb der Strassenbauverwaltungen.	
Z 45o4	Nachprüfung der im Strassennetz für Kolonnen vorgesehenen Rastplätze, Beseitigung vorhandener Hindernisse.	
Z 45o5	Auffüllen der längs der Reichsautobahnen angelegten reichsautobahneigenen Tankanlagen aus dem, dem Gen.Inspektor für das deutsche Strassenwesen zur Verfügung gestellten Kontingent.	
Z 45o6	Auffüllen und Nachprüfen der Strassenbaustofflager, Bereitstellung von Baumaterial und Gerät in der Nähe besonders gefährdeter Objekte.	
Z 45o7	Überwachung der für die Wiederherstellung von Strassen und Brücken vorgesehenen Baufirmen hinsichtlich Gerätepark, Personal und Transportmittel.	

096669

(280)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 45o8	Färbung der Fahrbahndecken und Kunstbauten auf besonders bezeichneten Strassen zwecks Tarnung.	
Z 45o9	Inkrafttreten der Kriegsorganisation des Transportwesens.	X

096670 88

H3364 – 0093

H3364 – 0094

II. Abschnitt.

(980)

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob. Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob.Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
Z 4751	Beschleunigte Fertigstellung von Baumassnahmen an verkehrswichtigen Strassen. Betriebsfertigmachung für Truppentransporte.	
Z 4752	Anschluss des Fernsprechnetzes der Reichsautobahnen an das allgemeine Fernsprechnetz.	
Z 4753	Personalausgleich innerhalb der Strassenbauverwaltungen.	
Z 4754	Nachprüfung der im Strassennetz für Kolonnen vorgesehenen Rastplätze, Beseitigung vorhandener Hindernisse.	
Z 4755	Auffüllen der längs der Reichsautobahnen angelegten reichsautobahneigenen Tankanlagen aus dem, dem Gen.Insp. für das deutsche Strassenwesen zur Verfügung gestellten Kontingent.	
Z 4756	Auffüllen und Nachprüfen der Strassenbaustofflager, Bereitstellung von Baumaterial und Gerät in der Nähe besonders gefährdeter Objekte.	

096671 89

H3364 – 0095

Nur — — Reserven
der in der Wehrmacht
gewünschten Leuten

260

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 4757	Überwachung der für die Wiederherstellung von Strassen und Brücken vorgesehenen Baufirmen hinsichtlich Gerätepark, Personal und Transportmittel.	
Z 4758	Färbung der Fahrbahndecken und Kunstbauten auf besonders bezeichneten Strassen zwecks Tarnung.	
Z 4759	Inkrafttreten der Kriegsorganisation des Transportwesens.	
Z 4760	Einsatz von motorisierten Strasseninstandsetzungstrupps zur Beseitigung einzelner Störungsstellen.	
Z 4761	Verschiebung von Strassenbaugeräten und Bautrupps in besonders stark beanspruchte Gebiete.	

A 096672

90

H3364 – 0096

Neudruck 1939
Teil XII

Teil XII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Der Generalbevollmächtigte für die
Wirtschaft (GBW).

(Anlage: Unterteil "Aussenhandel".)

A 096674

H3364 – 0097

H3364 – 0098

I. Abschnitt .

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
Z 5oo2	Forderung an den Reichsverkehrsminister auf a) Bereitstellung von Transportraum für eine verstärkte Bevorratung der Grossstädte und Industriezentren mit Rohstoffen und Lebensmitteln. b) Bereitstellung von Transportraum für eine Bevorratung Ostpreussens entsprechend den Transportanforderungen der Wirtschaftsressorts.	unter gleichzeitiger Mitteilung an das OKW.
Z 5oo3	Antrag an das OKW auf Mitteilung über den bisherigen Umfang überschreitende Aufträge an die Rüstungsindustrie zum Zweck einer rechtzeitigen Zuweisung von Arbeitskräften, insbesondere Facharbeitern.	

A 096675

H3364 - 0099

76

980

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5004	Forderung an den Reichsverkehrsminister auf vorbereitende Massnahmen zur Sicherstellung zusätzlichen Seetransportraumes (Charterung, Kauf von Schiffen oder Einsparung von Transportraum durch Übertragung von Seefrachten an neutrale Länder usw.) unter Berücksichtigung einer Umlagerung der Rohstoffbezugsländer.	unter gleichzeitiger Mitteilung an das OKW.
Z 5005	Anweisung an die unterstellten Ressorts auf beschleunigte Einleitung einer Vorratserhebung, sofern Vorratserhebungen nicht ohnehin regelmässig durchgeführt werden.	
Z 5006	Überprüfung der Vorbereitungsmassnahmen für die Verbrauchsregelung nach Ablauf der ersten vier Wochen nach Beginn der Mobilmachung.	
Z 5008	Verbot der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen.	
Z 5009	Herausgabe eines gemeinsamen Sparsamkeitserlasses durch GBW, GBV und OKW an sämtliche mit der Verausgabung öffentlicher Gelder betrauten Stellen.	
Z 5010	Überprüfung der vorbereiteten Massnahmen für die Rohstoffbewirtschaftung.	
Z 5011	Festsetzung und Zuweisung der Mob-Kontingente für den Verbrauch von Rohstoffen im Mob-Falle an die Bedarfsträger.	

A 096676

H3364 – 0100

77

580

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5o21	Einrichtung der Kriegswirtschafts-verwaltung.	Im Einvernehmen mit GBV.
Z 5o22	Massnahmen auf dem Gebiet der Preisregelung.	
Z 5o41	Schaffung einer legalen Grundlage für Massnahmen im Sinne des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bankgesetzes.	
Z 5o42	Überprüfung der vorbereiteten Massnahmen zur Bewirtschaftung der Transportmittel der Kriegswirtschaft.	

A 096677

H3364-0101

78

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob.Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
Z 5126	Vorschlag des GBW zur Verkündung des RVG.	
Z 5127	Erlass an unterstellte Ressorts und Kriegswirtschaftsämter und deren nachgeordnete Dienststellen über die gesetzlichen Grundlagen für die Kriegswirtschaft und die Befugnisse der Ressorts. Erlass der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Kriegswirtschaft nebst Durchführungsverordnung.	

A 096678

95

H3364-0102

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5128	Forderung an den Reichsverkehrsminister auf a) vorbereitende Massnahmen zur Sicherstellung zusätzlichen Seetransportraumes unter Berücksichtigung einer Umlagerung der Rohstoffbezugsländer. b) Bereitstellung von Transportraum für eine verstärkte Bevorratung der Grosstädte und Industriezentren mit Rohstoffen und Lebensmitteln. c) Bereitstellung von Transportraum für eine Bevorratung Ostpreussens entsprechend den Transportanforderungen der Wirtschaftsressorts.	unter gleichzeitiger Mitteilung an das OKW.
Z 5129	Antrag an das OKW auf a) Mitteilung über den bisherigen Umfang überschreitende Aufträge an die Rüstungsindustrie zum Zweck einer rechtzeitigen Zuweisung von Arbeitskräften, insbesondere Facharbeitern. b) Anweisung an die Wehrwirtschaftsinspektionen, Ausfuhraufträge des nichtfeindlichen Auslandes in den R-Betrieben gleichdringlich wie Mob-Aufträge behandeln zu lassen.	
Z 5130	Erlass der Verordnung über die Bezugscheinpflicht und der Durchführungsverordnungen für die Verbrauchsregelung in den ersten vier Mob-Wochen.	
Z 5131	Anweisung an die unterstellten Ressorts auf beschleunigte Einleitung einer Vorratserhebung, sofern Vorratserhebungen nicht ohnehin regelmässig durchgeführt werden.	
Z 5132	Überprüfung der Vorbereitungsmaßnahmen für die Verbrauchsregelung nach Ablauf der ersten vier Wochen nach Beginn der Mobilmachung.	

A 096679

H3364-0103

80 280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5134	Verbot der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen.	
Z 5135	Herausgabe eines gemeinsamen Sparsamkeitserlasses durch GBW, GBV und OKW an sämtliche mit der Verausgabung öffentlicher Gelder betrauten Stellen.	
Z 5137	Festsetzung und Zuweisung der Mob-Kontingente für den Verbrauch von Rohstoffen im Mob-Falle an die Bedarfsträger.	
Z 5140	Anweisung an die Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Erfüllung der Lieferungsanweisungen für den Mob-Fall zur Deckung der ersten Ausstattung der Wehrmacht nach Massgabe der getroffenen Vorbereitungen.	
Z 5141	Massnahmen zur Beschränkung von nicht kriegswichtigen Bauten.	
Z 5146	Einrichtung der Kriegswirtschaftsverwaltung.	Im Einvernehmen mit GBV.
Z 5147	Massnahmen auf dem Gebiet der Preisregelung.	//
Z 5148	Massnahmen zur Durchführung des Volksdienstgesetzes und des Gesetzes über den Arbeitseinsatz und die Arbeitsbedingungen im Kriege.	//

A 096680

97

H3364-0104

81

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5166	Erlass des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes.	//
Z 5167	Durchführung der vorbereiteten Massnahmen zur Bewirtschaftung der Transportmittel der Kriegswirtschaft.	
Z 5181	Massnahmen gegen unlauteres Geschäftsgebahren und unzuverlässige Firmen.	
Z 5201	Antrag an die Regierungen der verbündeten Staaten auf Zusammentritt von beiderseitigen Regierungsvertretern zur gemeinsamen Behandlung kriegswirtschaftlicher Fragen.	//
Z 5202	Feststellung der Möglichkeit bei den verbündeten und neutralen Staaten, Kredite zur Verstärkung des Gold- und Devisenbestandes der Reichsbank zu erhalten.	//

A 096681

98

H3364-0105

Neudruck 1939
Anlage zu Teil XII

Anlage zu

Teil XII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft.

Unterteil "Aussenhandel".

A 096682

16/14 110

H3364-0106

82 (980)

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	V o r a u s m a s s n a h m e n .	
Z 5251	Berufung des (an die Stelle des Handelspolitischen Ausschusses der Reichsregierung tretenden) Arbeitsausschusses für den Aussenhandel beim GBW.	
Z 5252	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die Leiter der Überwachungsstellen (Reichsstellen) - für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers auch der Prüfungsstellen (Ausfuhrstellen) - in die ihnen auf dem Gebiete des Aussenhandels zufallenden Mob-Aufgaben (Rohstoffzuteilung für Exportaufträge, Durchführung der Ausfuhrverbote) einzuweisen.	
Z 5253	Antrag an den Reichsminister der Finanzen und Reichsverkehrsminister, die ihnen nachgeordneten Stellen (Zollbehörden, Verkehrsunternehmungen) in die ihnen bei der Durchführung der Ausfuhrverbote zufallenden Aufgaben einzuweisen.	

A 096683

100

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5301	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, durch getarnte Massnahmen die Ausfuhr von k.- und l.- wichtigen Waren sowie Kriegsgerät zu erschweren, insbesondere die Leiter der wehrwirtschaftlichen Abteilungen anzuweisen, unter Fühlungnahme mit sämtlichen in Frage kommenden örtlichen Stellen die Ausfuhr allgemein, in bestimmten Waren oder nach bestimmten Richtungen tatsächlich zu behindern.	Im Benehmen mit Auswärtigem Amt, bei Kriegsgerät auch OKW.
Z 5302	Antrag an den Reichsminister der Finanzen, Reichsverkehrsminister, Reichsminister des Innern und Stellvertreter des Führers, ihre nachgeordneten Stellen anzuweisen, den wehrwirtschaftlichen Abteilungen bei der Durchführung der Massnahmen der Ziffer 5301 behilflich zu sein.	

A 096684

101

H3364-0107

H3364-0108

84 (980)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5350	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die Einfuhr von k.- und l.- wichtigen Waren mit allen Mitteln zu steigern (z.B. Ausnutzung aller Kreditmöglichkeiten, Preisüberbietung, Handelsvertragsverhandlungen oder Regierungsausschussbesprechungen mit dem Ziele, langfristige Vereinbarungen zu treffen, die Zahlungswertgrenzen der k.- und l.- wichtigen Waren zu Lasten anderer Waren zu erhöhen, auf zukünftige Zahlungswertgrenzen vorzugreifen usw.)	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 5351	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister und Reichsminister der Finanzen, der einfuhrerschwerenden Erhöhung der Kriegsrisikoversicherungsprämien durch geeignete Massnahmen vorzubeugen und, soweit erforderlich, die Übernahme des Kriegsrisikos auf das Reich vorzubereiten.	
Z 5352	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister, Reichskommissar für die Preisbildung und Reichsminister der Finanzen, gemeinsam Vorkehrungen für einen Ausgleich der Mehrkosten zu treffen, die sich aus einer zwangsweise durchgeführten Umlagerung oder Erhöhung der Einfuhr ergeben.	
Z 5353	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die bestehenden Ausfuhrverbote zu erweitern.	Im Benehmen mit Auswärtigem Amt, bei Kriegsgerät auch OKW.
Z 5354	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsforstmeister und an die Reichsbank, wegen Regelung der Einfuhr und Ausfuhr Ostpreussens im Trennungsfall.	

107

096685

H3364-0109

85

260

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
Z 5376	Berufung des (an die Stelle des Handelspolitischen Ausschusses der Reichsregierung tretenden) Arbeitsausschusses für den Aussenhandel beim GBW.	
Z 5377	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die Leiter der Überwachungsstellen (Reichsstellen) - für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers auch der Prüfungsstellen (Ausführstellen) - in die ihnen auf dem Gebiete des Aussenhandels zufallenden Mob-Aufgaben (Rohstoffzuteilung für Exportaufträge, Durchführung der Ausfuhrverbote) einzuweisen.	

103

096686

H3364-0110

86

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5378	Antrag an den Reichsminister der Finanzen und Reichsverkehrsminister, die ihnen nachgeordneten Stellen (Zollbehörden, Verkehrsunternehmungen) in die ihnen bei der Durchführung der Ausfuhrverbote zufallenden Aufgaben einzuweisen.	
Z 5401	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, Zahlungen und Warenversendungen, einschliesslich Kriegsgerät, zu Gunsten feindlicher Länder oder ihrer Staatsangehörigen zu unterbinden.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 5402	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die kriegswirtschaftlich erforderlichen Ausfuhrverbote zu erlassen.	Im Einvernehmen mit A.A.

104

096687

H3364-0111

87 (280)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5403	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, zu prüfen, inwieweit für Kriegsgerät bereits erteilte Ausfuhrbewilligungen zurückzuziehen sind.	Im Einvernehmen mit OKW und A.A.
Z 5404	Anweisung an den Reichwirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die aus handelspolitischen Gründen notwendige Warenausfuhr oder Durchführung durch Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Freistellung von der inländischen Zwangsbewirtschaftung aufrecht zu erhalten.	
Z 5405	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister, Reichsforstmeister und Reichsminister der Finanzen, wegen Steigerung und Finanzierung der Ausfuhrförderung.	
Z 5406	Antrag an das Auswärtige Amt, die neutralen Regierungen in Kenntnis zu setzen, dass bei Handhabung der Warendurchfuhr und des Warenverkehrs in den Zollausschlüssen den Interessen dieser Länder und ihrer Staatsangehörigen Rechnung getragen wird, solange diese Länder keine Massnahmen zum Nachteil des Handels mit Deutschland ergreifen.	

096688

105

H3364-0112

88

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5450	Anweisung an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister, die Einfuhr von k.- und l.- wichtigen Waren mit allen Mitteln zu steigern (z.B. Ausnutzung aller Kreditmöglichkeiten, Preisüberbietung, Handelsvertragsverhandlungen oder Regierungsausschussbesprechungen mit dem Ziele, langfristige Vereinbarungen zu treffen, die Zahlungswertgrenzen der k.- und l.- wichtigen Waren zu Lasten anderer Waren zu erhöhen, auf zukünftige Zahlungswertgrenzen vorzugreifen usw.).	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 5451	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister und Reichsminister der Finanzen, der einfuhrerschwerenden Erhöhung der Kriegsrisikoversicherungsprämien durch geeignete Massnahmen vorzubeugen und, soweit erforderlich, die Übernahme des Kriegsrisikos auf das Reich vorzubereiten.	
Z 5452	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister, Reichskommissar für die Preisbildung und Reichsminister der Finanzen, gemeinsam Vorkehrungen für einen Ausgleich der Mehrkosten zu treffen, die sich aus einer zwangsweise durchgeführten Umlagerung oder Erhöhung der Einfuhr ergeben.	
Z 5453	Anweisung bzw. Antrag an den Reichswirtschaftsminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsforstmeister und an die Reichsbank wegen Regelung der Einfuhr und Ausfuhr Ostpreussens im Trennungsfall.	

096689

166

H3364-0113

89

Neudruck 1939
Teil XIII

T e i l XIII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichswirtschaftsministerium.

A 096691

107

H3364-0114

90

280

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	V o r a u s m a s s n a h m e n .	
Z 5501	Anmeldung des vordringlichen Einfuhrbedarfs an Rohstoffen bei dem GBW.	
Z 5502	Anweisung an diejenigen Überwachungsstellen (Reichsstellen), die Vorratserhebungen nicht regelmässig durchführen und auch durch ihre ersten Anordnungen für den Mob.-Fall nicht einleiten, die vorbereiteten besonderen Erhebungen durchzuführen.	
Z 5503	Einstellung der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen mit getarnter Begründung (interne Dienstanweisungen an Statistisches Reichsamt, obere Bergbehörden, Reichswirtschaftskammer, Wirtschaftsgruppen usw.).	
Z 5504	Anweisung an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden (Wehrwirtschaftliche Abteilungen), die vorgesehenen Sachbearbeiter für die Kriegswirtschaftsämter in ihr Arbeitsgebiet einzuweisen und die sonstigen Vorbereitungen für die Errichtung der Abteilung für gewerbliche Wirtschaft zu treffen.	Im Einvernehmen mit dem GBW.

096692 109

H3364-0115

91

250

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5505	Anweisung an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden (Wehrwirtschaftliche Abteilungen) für endgültige Einweisung der Leiter der unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister) in ihre Aufgaben als Leiter der Wirtschaftsämter zu sorgen.	
Z 5506	Unterrichtung der Leiter der Überwachungsstellen über die Lage. Anweisung an die Überwachungsstellen, die vorgesehenen Sachbearbeiter für die künftigen Reichsstellen in ihr Arbeitsgebiet einzuweisen und die sonstigen Vorbereitungen für die Umstellung zu treffen.	
Z 5507	Unterrichtung des vorgesehenen Sonderbeauftragten für Spinnstoffwirtschaft, der vorgesehenen Leiter der Reichsstellen für Kali und Salz, für Kohle (Reichskohlenkommissar) und für Steine und Erden. Anweisung an sie, ihre Sachbearbeiter in ihr Arbeitsgebiet einzuweisen und die sonstigen Vorbereitungen für die Errichtung der Reichsstellen zu treffen.	
Z 5508	Vorbereitung der Änderung bergrechtlicher, insbesondere bergpolizeilicher Vorschriften.	
Z 5509	Feststellung der in Freihäfen und Zollausschlüssen lagernden Warenvorräte.	Im Einvernehmen mit R.d.Fin.
Z 5510	Mitwirkung bei der Sicherstellung des Abtransportes der im Auslande eingekauften Waren.	Im Einvernehmen mit RVM und A.A
Z 5511	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Lösch- und Lagerungsmöglichkeiten.	Im Einvernehmen mit RVM.
Z 5512	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	

A 096693 109

H3364-0116

92

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5521	Anweisung an Stahl-, Walz- und Metallhalbzeugwerke, die Lieferungen an nicht kriegswichtige Auftraggeber einzuschränken.	
Z 5522	Anweisung an die Überwachungsstelle für Mineralöle, die Abgabe von Mineralölprodukten, deren Bewirtschaftung die erste Anordnung der Reichsstelle für Mineralöle vorsieht, an nicht kriegswichtige Verbraucher einzuschränken (durch Anweisung an die grossen Mineralölfirmen).	
Z 5523	Anweisung an die Überwachungsstelle "Chemie", die Abgabe der in Liste I der ersten Anordnung der Reichsstelle für Chemie aufgeführten Produkte an nicht kriegswichtige Verbraucher einzuschränken (Anweisung an Einführer und Verbraucher).	
Z 5524	Anweisung an die Überwachungsstellen auf verzögernde Behandlung von Rohstoffzuteilungsanträgen für nicht kriegswichtige Betriebe.	
Z 5525	Anweisung an die Überwachungsstellen, verschärfte Herstellungs- und Verwendungsverbote zu erlassen (gemäss den auf den Rohstoffgebieten aufgestellten Listen).	
Z 5526	Anweisung an die Überwachungsstellen, die Lieferung von Sparstoffen in bestimmte Gebiete zu begrenzen (siehe Dringlichkeitsliste für Räumungsgüter).	Im Einvernehmen mit OKW.

A 096694

H3364-0117

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5536	Anweisung an die Vertrauenspersonen der k.- und l.- Betriebe, die Mob-Vorbereitungen in ihrem Betrieb zu überprüfen und, soweit eine Mob-Aufgabe gestellt ist, die Umstellung auf die Mob-Produktion vorzubereiten (durch die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden (Wehrwirtschaftliche Abteilungen)). Unterrichtung der oberen Bergbehörden.	
Z 5538	Anweisung an bestimmte Betriebe auf äusserste Ausnutzung ihrer Produktionskapazität, z.B. an den Eisen- und Metallerzbergbau, sowie an die Steinkohlen- und Braunkohlenpechkoks erzeugenden Betriebe, soweit nicht durch Ziffer Z 5536 erfasst (durch die zuständigen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden (Wehrwirtschaftliche Abteilungen) bezw. die oberen Bergbehörden für den Erzbergbau). Anweisung für die Verwendung der Mehrerzeugung durch Überwachungsstellen.	
Z 5539	Anweisung an Roh- und Halbstoffbetriebe, die vorgesehene Mobfertigung anlaufen zu lassen.	

A 096695

H3364-0118

94 (280)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5542	Anweisung an die Überwachungsstelle für Mineralöle, die Mineralölgesellschaften zu bestimmter Bestandhaltung an den Lagern und Zapfstellen der ersten Ausstattung, den O.- und N.-Lagern zu veranlassen. Sicherstellung dieser Bestände.	
Z 5543	Verstärkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten nach Ostpreussen.	
Z 5544	Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Organisation des Reichskommissars für die Elektrizitätswirtschaft.	
Z 5545	Vorbereitung der Ausgabe der Mineralölbezugsscheine und Tankausweiskarten.	
Z 5546	Vorbereitung der Ausgabe der Reifenbezugsscheine.	
Z 5547	Anweisung an die Überwachungsstelle Kautschuk und Asbest, die Auffüllung der Reifenlager einzuleiten.	
Z 5570	Unterbindung der über die Reichsgrenze führenden Fernsprech-, Fernschreib- und Fernmesseinrichtungen (leitungsgerichtete Hochspannungstelefonie sowie Betriebsfernsprechanlagen) im Bereich des Reichswirtschaftsministeriums.	

096696

H3364-0119

95

280

II. Abschnitt.

Mobilmachung.

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten. Die Kennziffern für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW in Kraft (vergl. Spalte Bemerkg.).

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5751	Anmeldung des vordringlichen Einfuhrbedarfs an Rohstoffen bei dem GBW.	
Z 5752	Einstellung der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen mit getarnter Begründung (interne Dienstanweisungen an Statistisches Reichsamt, obere Bergbehörden, Reichswirtschaftskammer, Wirtschaftsgruppen usw.).	

A 096697 113

H3364-0120

96

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5801	Feststellung der in Freihäfen und Zollausschlüssen lagernden Warenvorräte.	Im Einvernehmen mit R.d.Fin.
Z 5802	Mitwirkung bei der Sicherstellung des Abtransportes der im Auslande eingekauften Waren.	Im Einvernehmen mit RVM und A.A.
Z 5803	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Lösch- und Lagerungsmöglichkeiten.	Im Einvernehmen mit RVM.
Z 5804	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	
Z 5805	Errichtung von Einfuhrgemeinschaften für einzelne Warengruppen.	
Z 5806	Überwachung der in neutralem Auslande zum Einkauf berechtigten Firmen; Beobachtung der Marktverhältnisse.	Gemeinsam mit A.A.
Z 5826	Anweisung an Stahl-, Walz- und Metallhalbzeugwerke, die Lieferungen an nicht kriegswichtige Auftraggeber einzuschränken.	

A 096698 II 4

H3364-0121

97

280

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
Z	5827	Anweisung an die Überwachungsstellen, die Lieferung von Sparstoffen in bestimmte Gebiete zu begrenzen (siehe Dringlichkeitsliste für Räumungsgüter).	Im Einvernehmen mit OKW.
	5828	Mitteilung an bestimmte Überwachungsstellen (Reichsstellen), dass mit Ausfällen von Lieferungen aus den gefährdeten Gebieten zu rechnen ist.	
Z	5848	Anweisung an bestimmte Betriebe auf äusserste Ausnutzung ihrer Produktionskapazität, z.B. an den Eisen- und Metallerzbergbau, sowie an die Steinkohlen- und Braunkohlenpechkoks erzeugenden Betriebe, soweit nicht durch Kennziffer Z 5536 erfasst (durch die zuständigen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden (Wehrwirtschaftliche Abteilungen) bezw. die oberen Bergbehörden für den Erzbergbau). Anweisung für die Verwendung der Mehrerzeugung durch Überwachungsstellen.	

A 096699

H3364-0122

98

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5851	Anweisung an die Überwachungsstelle für Mineralöle, die Mineralölgesellschaften zu bestimmter Bestandhaltung an den Lagern und Zapfstellen der ersten Ausstattung, den O.- und N.- Lagern zu veranlassen. Sicherstellung dieser Bestände.	
5852	Verstärkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten nach Ostpreussen.	
Z 5854	Übertragung der Befugnisse der Reichsstellen für Ostpreussen auf das Kriegswirtschaftsamt Ostpreussen, vorbereitete Bewirtschaftungsmassnahmen für Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigwaren in Kraft zu setzen.	Nur bei zeitweiliger Trennung Ostpreussens vom Reich.

096700

116

H3364-0123

Keine Pressever-
öffentlichung

H3364-0124

99

980

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5900	Anweisung an die Vertrauenspersonen aller k.- und l.- Betriebe, denen eine Mob-Aufgabe gestellt ist, die vorgesehene Mob-Produktion aufzunehmen.	
Z 5901	Erlass der Durchführungsverordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaftsämter, Wirtschaftsämter, Reichskommissare bei den Industrie- und Handelskammern). Erlass einer Anordnung über die Zuständigkeiten der Gemeindebehörden auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft.	Im Einvernehmen mit GBV.
Z 5903	Verkündung der Verordnung über die Errichtung von Reichsstellen zur Regelung der gewerblichen Kriegswirtschaft. Umstellung der Überwachungsstellen auf Reichsstellen und Errichtung vorgesehener neuer Reichsstellen. Übertragung der Mob-Aufgaben an diese. Erlass der Zuständigkeitsbekanntmachungen.	
Z 5905	Übernahme der Kriegsbewirtschaftung durch die Reichsstellen. Erlass der vorbereiteten Anordnungen durch die Reichsstellen in vorgesehener Reihenfolge nach besonderer Anweisung des Reichswirtschaftsministers.	

17

A 096701

H3364-0125

100

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5906	Anweisung an diejenigen Überwachungsstellen (Reichsstellen), die Vorratserhebungen nicht regelmässig durchführen und auch durch ihre ersten Anordnungen für den Mob-Fall nicht einleiten, die vorbereiteten besonderen Erhebungen durchzuführen.	
Z 5908	Verkündung der Verordnung zur Sicherung der Stromversorgung. Erlass der erforderlichen Verwaltungsanordnungen (Einsetzung des Reichskommissars für die Elektrizitätswirtschaft. Übertragung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben auf die Kriegswirtschaftsämter.)	
Z 5911	Erlass der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über die Bezugsscheinpflicht für die Verbrauchsregelung in den ersten vier Mob-Wochen betr. Kohle, Seife, Textilien und Schuhwaren.	
Z 5912	Ausgabe der Mineralölbezugsscheine und Tankausweiskarten.	
Z 5913	Ausgabe der Reifenbezugsscheine.	

A 096702 1/8

H3364-0126

101

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
Z	5915	Verkündung der Verordnungen über Auszahlungsbeschränkungen und über Bankfeiertage.	
Z	5918	Anweisung an die Wifo, alle Vorbereitungen für die Auslagerung und Verteilung der eingelagerten Treibstoff- und Rohstoff-Vorräte zu treffen.	
Z	592o	Ermächtigung an die Reichsstelle für Kohle, im Bedarfsfalle über das Kokslager in Magdeburg zu verfügen.	
Z	5921	Anweisung an die Kriegswirtschaftsämter für eine verstärkte Erfassung der Altmaterialien (Aufsicht über den Rohproduktenhandel).	
Z	5922	Ausbau von Sparstoffen (wichtigen NE-Metallen z.B. Kupfer, Zinn und dergl.) aus gewerblichen Betrieben und Ersatz durch Austauschstoffe. Anweisung an die Kriegswirtschaftsämter und die zuständigen Reichsstellen, gemeinsam die vorbereitete Organisation für den Ausbau, die Sammlung und den Ersatz durchzuführen.	
Z	5923	Erlass eines Aufrufs an die Bevölkerung zur freiwilligen Ablieferung von Fertigwaren aus Sparstoffen. Anweisung an die Kriegswirtschaftsämter und Reichsstellen, gemeinsam die vorbereitete Organisation für die Sammlung der freiwillig abgelieferten Fertigwaren im Benehmen mit den zuständigen Reichsstellen durchzuführen.	
Z	5924	Anweisung an die Kriegswirtschaftsämter, Eingriffe in die in ausländischem Besitz befindlichen k.- und l.- Betriebe zu verhindern.	Im Einvernehmen mit R.d.I. (Polizei).

A 096703

H3364-0127

102

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 5925	Änderung bergrechtlicher, insbesondere bergpolizeilicher Vorschriften.	
Z 5926	Anweisung an die Reichshauptstelle für technische Überwachung über die Durchführung der technischen Überwachung.	
Z 5950	Unterbindung der über die Reichsgrenze führenden Fernsprech-, Fernschreib- und Fernmesseinrichtungen (leitungsgerichtete Hochspannungstelefonie sowie Betriebsfernsprechanlagen) im Bereich des Reichswirtschaftsministeriums.	Auch im Mob. Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.

A 096704 120

H3364-0128

Neudruck 1939
Teil XIV

Teil XIV

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsministerium für
Ernährung und Landwirtschaft.

P 096706

H3364-0129

104

380

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
		V o r a u s m a s s n a h m e n	
Z	6001	Vertrauliche Anweisung an die Hauptvereinigungen und Reichsstellen zur Vorbereitung der Kriegsernährungswirtschaft.	
Z	6002	Vertrauliche Anweisung an die Landesregierungen, Oberpräsidenten und Landesbauernführer zur Vorbereitung der Kriegsernährungswirtschaft (Errichtung der Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter sowie der Ersatzlebensmittelprüfungsstellen).	Unter Beteiligung des GBV (R d I).
	6003	Vertrauliche Anweisung an Kreisbauernführer und untere Verwaltungsbehörden zur Vorbereitung der Kriegsernährungswirtschaft (Errichtung von Ernährungsämtern).	Unter Beteiligung des GBV (R d I).
Z	6004	Vorbereitung der Belieferung der Wehrmachtsverpflegungsmagazine. Sicherstellung des Bedarfs der Wehrmacht an Hafer, Rauhfutter, Kartoffeln und Schlachtvieh. Vertrauliche Anweisung an Vertrauenspersonen der k.-und l.-Betriebe, sich mit ausreichenden Vorräten einzudecken und die Erzeugung auf das Höchstmass zu steigern.	

A 0967071

H3364-0130

105

980

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6005	Festlegung des vorbereiteten Kriegsernährungs- und Anbauplanes, der Portions- und Rationssätze für die einzelnen Lebens- und Futtermittel.	
Z 6006	Überprüfung der Versorgungslage, der Bewirtschaftungs- und Verteilungspläne in den Mittelinstanzen, Feststellung des Zuschussbedarfs.	
Z 6007	Ergänzung der Hofkarten (Erzeugerbetriebe) und Wirtschaftskarten (Be- und Verarbeiterbetriebe).	
Z 6008	Vorratserhebungen.	Nach Anweisung des GBW (vergl. Teil XII).
Z 6009	Verbot der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen.	Nach Anweisung des GBW (vergl. Teil XII)
Z 6010	Erforderlich erscheinende Massnahmen zur Regelung der Preise von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln.	Nach Anweisung des GBW (vergl. Teil XII).

A 096708

123

H3364-0131

106

980

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
Z	6030	Abtransport von Lebens- und Futtermitteln aus den gefährdeten Gebieten des Inlands durch Ankauf der Reichsstellen.	Als friedenswirtschaftliche Marktversorgung zu tarnen.
Z	6031	Beschränkung von Lieferungen in das gefährdete Gebiet.	
	6032	Kontingentierung im gefährdeten Gebiet: der Schlachtviehmärkte, der Rohstoffzuteilung an Ölmühlen, Margarine- und Zuckerfabriken, Brauereien und sonstige k.- u.l.-Betriebe.	
Z	6033	Erschwerung der Ausfuhr von Pferden, Nahrungs- und Futtermitteln aus dem Zollinland und aus Zollausschlüssen.	Nach Anweisung des GBW. (vergl. Teil XII)
Z	6034	Verstärkter Ankauf von Lebens- und Futtermitteln, soweit die Devisenlage dies zulässt, durch die Reichsstellen.	
Z	6035	Einfuhrerleichterung für Pferde, kriegs- und lebenswichtige Roh- und Nährstoffe im Einvernehmen mit dem GBW.	
Z	6036	Anlauf der Zufuhr von fehlenden Nahrungsmitteln und Genussmitteln nach Ostpreussen; je nach Lage Überschusslieferung an das Reich.	
Z	6037	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	

A 096709 124

H3364-0132

107

280

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
Z	6o5o	Auseinanderziehen und Verteilung von Stapelvorräten aus Seehäfen.	
Z	6o51	Anlage von Vorratslagern in Grossstädten und Industriebezirken, soweit erforderlich.	
	6o52	Mitwirkung bei der Sicherstellung des Abtransportes der im Auslande eingekauften Waren.	Im Einvernehmen mit RVM und A.A.
Z	6o53	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Lösch- und Lagerungsmöglichkeiten.	Im Einvernehmen mit RVM
Z	6o54	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	
Z	6o71	Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung für die gesamte Ernährungswirtschaft oder für bestimmte Lebens- und Futtermittel.	Als Marktordnungsmassnahme.
Z	6o72	Vorbereitung der Sicherstellung des Zubringerdienstes von Lebensmitteln an die Verteiler.	
Z	619o	Feststellung des zusätzlichen Geldbedarfs für die ersten 4 Wochen des Krieges.	

A 096715 25

H3364-0133

108

280

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6251	Erklärung zu kriegs- und lebenswichtigen Betrieben an die Betriebsführer.	
Z 6252	Anweisung an die Vertrauenspersonen aller k.- und l.- Betriebe, die für den Mob. Fall getroffenen Vorbereitungen durchzuführen.	
Z 6253	Belieferung der Wehrmachtsverpflegungsmagazine. Sicherstellung des Bedarfs der Wehrmacht an Hafer, Rauhfutter Kartoffeln und Schlachtvieh.	
Z 6254	Festlegung des vorbereiteten Kriegsernährungs- und Anbauplanes, der Portions- und Rationssätze für die einzelnen Lebens- und Futtermittel.	

096717

H3364-0134

109

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6255	Errichtung der Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter und der Ersatzlebensmittelprüfungsstellen.	Im Einvernehmen mit R.d.I.
Z 6256	Ergänzung der Hofkarten (Erzeugerbetriebe) und der Wirtschaftskarten (Be- und Verarbeitungsbetriebe).	
Z 6270	Veröffentlichung der Verordnungen zur Einführung der Kriegsernährungswirtschaft nach der vorgesehenen Reihenfolge.	
Z 6281	Abtransport von Lebens- und Futtermitteln aus den gefährdeten Gebieten des Inlandes durch Ankauf der Reichsstellen.	
6282	Verbot von Lieferungen in das gefährdete Gebiet. Ersuchen an Reichsbahn, bestimmte grössere Gütersendungen nach den gefährdeten Gebieten anzuhalten. Deren Weiterleitung durch R E M.	
Z 6283	Mitteilung an HTK über anzuhaltende oder umzuleitende Gütersendungen nach dem gefährdeten Gebiet.	

A 096712

H3364-0135

110

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6284	Kontingentierung im gefährdeten Gebiet: der Schlachtviehmärkte, der Rohstoffzuteilung an Ölmühlen, Margarine- und Zuckerfabriken, Brauereien usw.	
Z 6290	Verbot der Ausfuhr von Pferden, Nahrungs- und Futtermitteln aus dem Zollinland und aus Zollausschlüssen.	nach VO. des GBW. (vergl. Teil XII).
Z 6291	Ankauf von Lebens- und Futtermitteln im Ausland und in inländischen Transitlagern im Zusammenwirken mit dem GBW.	
Z 6292	Einfuhrerleichterung für Pferde, kriegs- und lebenswichtige Rohstoffe im Zusammenwirken mit dem GBW.	
Z 6293	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	
Z 6294	Überwachung der im neutralen Ausland zur Einfuhr berechtigten Firmen, Beobachtung der Marktverhältnisse.	Gemeinsam mit A.A.
Z 6295	Zufuhr von fehlenden Nahrungs- und Genussmitteln nach Ostpreussen; je nach Lage der Überschusslieferung in das Reich.	

A 0967137

H3364-0136

III

280

Kennziffer		Massnahmen	Bemerkungen
Z	6300	Auseinanderziehen und Verteilung von Stapelvorräten aus Seehäfen.	
Z	6301	Mitwirkung bei der Sicherstellung des Abtransportes der im Auslande eingekauften Waren.	Im Einvernehmen mit RVM und A.A.
Z	6302	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Lösch- und Lagerungsmöglichkeiten.	Im Einvernehmen mit RVM.
Z	6303	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	
Z	6311	Anlage von Vorratslagern in Grossstädten und Industriebezirken, soweit erforderlich.	
Z	6320	Vorratserhebungen.	Nach VO. des GBW. (vergl. Teil XII).

A 096714

129

H3364-0137

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6331	Verbot der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen.	Nach VO. des GBW. (vergl. Teil XII).
Z 6332	Massnahmen zur Regelung der Preise für Nahrungs- und Genussmittel.	Nach VO. des GBW. (vergl. Teil XII).
Z 6333	Sicherstellung des Zubringerdienstes der Lebensmittel an die Verteiler.	
Z 6334	Vorbereitung des Druckes der Lebensmittelkarten für die Zeit nach den ersten 4 Mob-Wochen.	

096715

H3364-0138

113

Neudruck 1939
Teil XV

Teil XV

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsfinanzministerium.

A 096717

H3364-0139

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
	V o r a u s m a s s n a h m e n .	
Z 6531	Aufstellung des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes an der Küste (VGAD (K)).	
Z 6533	Vorbereitung für die Abgabe der in die Kriegsmarine zu überführenden Zollschiffe und Sicherstellung des Ersatzes.	Vergl. Teil VIII, Kennziffer Z 3o39.
Z 6535	Vorbereitung einer sofortigen allgemeinen Grenzsperre für Personen.	Unter Beteiligung des A.A. und R.d.I.
Z 6536	Vorbereitung der dem VGAD übertragenen Sperrungen.	
Z 6537	Aufstellung des VGAD ohne Beschränkung der Grenzübergangsstellen.	

096718
132

H3364-0140

115

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6538	Aufstellung des VGAD mit Beschränkung der Grenzübergangsstellen.	Unter Beteiligung des RVM u. RPM, soweit hierdurch der Bahn- u.Kraftpost-Grenzverkehr betroffen wird.
Z 6539	Besetzung von militärisch wichtigen Beobachtungspunkten durch Zollpersonal.	
Z 6546	Finanzierung der Vorausmassnahmen aller mit Mob.Arbeiten beauftragten Stellen im Reich.	
Z 6547	Anlauffinanzierung des Wehrmachtsbedarfs.	
Z 6560	Verstärkung der Kreditermächtigung auf Grund des Gesetzes vom 19. 2. 1935.	
Z 6561	Auftrag an die Reichsschuldenverwaltung zur Ausfertigung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechseln des Reiches.	
Z 6562	Widerruf bewilligten Zahlungsaufschubs für Zölle und Verbrauchssteuern (§ 129 A. O.).	
Z 6563	Verzicht auf Anwendung der Vorschriften der §§ 50, 51 und 52 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. 2. 1929.	

096719

133

H3364-0141

116

280

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten. Die Kennziffern für die Überwachung und Prüfung des Nachrichtenverkehrs treten jedoch auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW in Kraft (vergl. Spalte Bemerkungen).

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
Z 6751	Aufstellung des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes an der Küste (VGAD (K)).	
Z 6753	Abgabe der in die Kriegsmarine zu überführenden Zollschiffe und Einstellung der Ersatzschiffe.	Vergl. Teil VIII Kennziffer Z 3291.

A 096720

134

H3364-0142

118

980

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6755	Durchführung einer sofortigen allgemeinen Grenzsperre für Personen (ausser für Gestellungspflichtige und Flüchtlinge aus dem Ausland).	Unter Beteiligung des A.A. u. R.d.I., sowie auch im Mob.Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 6756	Vorbereitung der dem VGAD übertragenen Sperrungen.	
Z 6757	Aufstellung des VGAD ohne Beschränkung der Grenzübergangsstellen.	
Z 6758	Aufstellung des VGAD mit Beschränkung der Grenzübergangsstellen.	Unter Beteiligung des RVM u. RPM, soweit hierdurch der Bahn- u. Kraftpost-Grenzverkehr betroffen wird.
Z 6782	Gesetz über einen Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr	
Z 6783	Auftrag an die Reichsschuldenverwaltung zur Ausfertigung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechseln des Reiches.	
Z 6784	Widerruf bewilligten Zahlungsaufschubs für Zölle und Verbrauchssteuern (§ 129 A. O.).	

096721/135

H3364-0143

117

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 68o1	Regelung der Geldversorgung von Reichs-, Staats- und Kommunaldienststellen für den Fall der völligen Abschnürung Ostpreussens vom übrigen Reichsgebiet.	
Z 68o2	Gesetz über eine erleichterte Rechnungslegung während des Krieges.	
Z 68o3	Verordnung über Reichskreditkassen.	
Z 68o4	Durchführung des § 14 Abs. 3 der Verordnung über Reichskreditkassen.	
Z 68o5	Verordnung über die Ausserkurssetzung von 1 RM- und 5o Rpf-Münzen aus Nickel.	
Z 68o6	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen.	
Z 68o7	Bestimmungen über die Behandlung beschädigter oder unbrauchbar gewordener, sowie nachgemachter oder verfälschter Kassenscheine der Reichskreditkassen.	
Z 68o8	Auflegung von Kriegsanleihen.	
Z 68o9	Kriegssteuergesetze.	
Z 681o	Luxussteuergesetze.	
Z 6812	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1 Rpf.	
Z 6813	Bekanntmachung über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 5o Rpf.	

A 096721

126

H3364-0144

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 6814	Anlauffinanzierung des Wehrmachtsbedarfs.	
Z 6815	Verzicht auf Anwendung der Vorschriften der §§ 5o, 51 und 52 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. 2. 1929.	
Z 6816	Mob.Geldbedarf der Wehrmacht.	
Z 682o	Prüfung des Auslandspaketverkehrs.	Auch im Mob. Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 6821	Übergang der zollamtlichen Devisennachschau im Postverkehr auf die Prüfstellen für den Nachrichtenverkehr.	Auch im Mob. Fall erst auf besondere Einzelanordnung des OKW.
Z 6825	Bekanntgabe der Zustimmung zur Übernahme von Verpflichtungen zur Leistung ausserordentlicher Ausgaben gem. § 45 d RHO.	
Z 6826	Bekanntgabe der Zustimmung gem. § 65 Abs. 2 RHO zur unbegrenzten Abgabe von Gegenständen von einer Reichsbehörde an eine andere ohne Erstattung des Gegenwertes oder ohne Erhebung von Miete und Pacht.	

A 096723

H3364-0145

120

Neudruck 1939
Teil XVI

Teil XVI

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsarbeitsministerium.

A 096725

138

H3364-0146

121 (282)

I. Abschnitt.

S p a n n u n g s z e i t .

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	V o r a u s m a s s n a h m e n .	
Z 7oo1	Überprüfung der Vorbereitungen für den Arbeitseinsatz im Kriege.	
Z 7oo2	Prüfung, inwieweit die Vorschriften über Arbeitslosenhilfe den Erfordernissen des Krieges angepasst sind; gegebenenfalls Erlass einer Verordnung.	
Z 7olo	Gestellung von Zivilpersonal für die Wehrmacht.	
Z 7oll	Gestellung von Ergänzungspersonal für die Fahrbereitschaften.	
Z 7ol2	Gestellung von Ergänzungspersonal für R-Betriebe und k.- und l.- Betriebe und Verwaltungen.	

A 096726

H3364-0147

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7013	Vorbereitung der Gestellung des für die Zeit nach dem 7. Mob.Tag angeforderten Ergänzungspersonals.	
Z 7051	Vertrauliche Bekanntgabe der Verordnung über die Freimachung gefährdeter Gebäude und die Unterbringung von Einzelpersonen und Familien an die nachgeordneten Dienststellen.	Im Benehmen mit GBV.

A096727

H3364-0148

123

(280)

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob. Fall).

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7251	Mitteilung an die unterstellten Dienststellen über Kriegswirtschaftsorganisation und Kriegswirtschaftsrecht.	
Z 7252	Durchführung der vorbereiteten Massnahmen für den Arbeitseinsatz im Kriege.	
Z 7253	Gestellung von Zivilpersonal für die Wehrmacht.	
Z 7254	Gestellung von Ergänzungspersonal für die Fahrbereitschaften.	
Z 7255	Gestellung von Ergänzungspersonal für R-Betriebe und k.- und l.- Betriebe und Verwaltungen.	
Z 7256	Vorbereitung der Gestellung des für die Zeit nach dem 7. Mob.Tag angeforderten Ergänzungspersonals.	

A096728

141

H3364-0149

124

(280)

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Behördliche Massnahmen zur Durchführung von Gesetzen und Verordnungen.	
Z 7318	Erlass einer Verordnung über die Freimachung gefährdeter Gebäude und Unterbringung von Einzelpersonen und Familien.	Im Benehmen mit GBV, vergl. Kennziffer Z 7o51.
Z 7319	Veröffentlichung des Volksdienstgesetzes.	//
Z 732o	Veröffentlichung des Gesetzes über die Regelung des Arbeitseinsatzes und der Arbeitsbedingungen im Falle der Reichsverteidigung.	//
Z 7321	Abänderung der Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.	
Z 7322	Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt.	
Z 7323	a) Gewährung von Familien- und sonstigen Beihilfen bei Dienstleistungen auf Grund des Volksdienstgesetzes.	//
	b) Reichsversicherung der im Volksdienst Beschäftigten.	//
	c) Krankenversicherung im Auslande.	Im Einvernehmen mit A.A.
Z 7324	a) Einschränkung der Arbeit der Versorgungsdienststellen und der Versorgungsgerichte.	
	b) Abgabe von Beamten der Versorgungsdienststellen an die Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.	

A 096728

142

H3364-0150

125

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7325	Zurverfügungstellung von ärztlichen Versorgungseinrichtungen an die Wehrmacht.	
Z 7326	a) Umstellung der Reichstreuhänder der Arbeit auf ihre Kriegsaufgaben. b) Anordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses.	
Z 7327	Übertragung von Kriegsaufgaben an die Gewerbeaufsichtsämter.	
Z 7328	Kündigungsschutz und Mietpreisregelung.	//
Z 7329	Massnahmen zur Umstellung der Arbeitsämter auf ihre Kriegsaufgaben.	
Z 7330	a) Einstellung von Bauarbeiten. b) Anordnung über die Durchführung von Bauvorhaben im Kriegsfalle.	

A 096730

H3364-0151

126

Neudruck 1939
Teil XVII

Teil XVII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsforstmeister.

A096732

144

H3364-0152

I. Abschnitt

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmaßnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9)..

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen	
Z 7501	Anweisung an die Überwachungsstelle für Holz auf Erschwerung der Ausfuhr von Holz.	Auf Anweisung des GBW Kennz. 5254
Z 7502	Nachprüfung der Vorräte an Rund- und Schnittholz über die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft.	
Z 7503	Mitwirkung bei der Sicherstellung des Abtransportes der im Ausland eingekauften Waren.	Wird vom RVM durchgeführt unter Beteiligung des A.A.
Z 7504	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Lösch- und Lagerungsmöglichkeiten.	Wird vom RVM durchgeführt
Z 7505	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	

A096733

H3364-0153

128

780

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7531	Anweisung an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten oder entsprechenden Behörden (Wehrwirtschaftliche Abteilungen), die vorgesehenen Sachbearbeiter für die Kriegswirtschaftsämter in ihr Arbeitsgebiet einzuweisen und die sonstigen Vorbereitungen für die Errichtung der Abteilung Forst- und Holzwirtschaft der Kriegswirtschaftsämter zu treffen.	Auf Anordnung des GBW gem. Kennziffer 5o21.
Z 7532	Allgemeine Beschränkung der Lieferungen an private Auftraggeber bei bestimmten Holzsortimenten.	
Z 7533	Beschränkung von Lieferungen in bestimmte Gebiete.	
Z 7551	Anweisung an die Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft auf bevorzugte Lieferung von bestimmten Holzsortimenten an industrielle Betriebe (z.B. an Faserstoffabriken, an Verbraucher von Modellholz, an Sperrholzfabriken für Flugzeugbau).	
Z 7552	Anweisung an das Harzamt, die Kriegsharzproduktion vorzubereiten.	

A 096734

146

H3364-0154

129

280

II. Abschnitt.

Mobilmachung

Die Mobilmachung wird je nach der außenpolitischen Lage
a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)
b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob.Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt die Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffern	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7751	Überleitung der Überwachungsstelle für Holz und der Marktvereinigung in die Reichsstelle für Holz und Übertragung bestimmter Aufgaben an diese (Verordnung).	
Z 7752	Überleitung der Gruppen Forst- und Holzwirtschaft in die Kriegswirtschaftsämter und Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsforst- und Holzwirtschaft an diese.	Auf Grund der vom GBW erlassenen Verordnung über die Verwaltg.-Organisation der Kriegswirtschaft.
Z 7753	Ermächtigung an die Kriegswirtschaftsämter, im Bedarfsfalle besondere Abteilungen für Forst- und Holzwirtschaft bei den Wirtschaftsämtern zu errichten.	
Z 7754	Antrag an den GBW auf Verbot der Ausfuhr von bestimmten Holzsorten.	

A096735

147

Durchführung nur nach
Anzahl d. Wehrm.

H3364-0155

H3364-0156

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7755	Nachprüfung der Vorräte über die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft.	
Z 7756	Anweisung an die Kriegswirtschaftsämter, die für den ersten Heeresbedarf (Stellungsbau usw.) bereitgestellten Bestände einzuschlagen.	
Z 7757	Anweisung an die Kriegswirtschaftsämter, die zur Durchführung der Erzeugungspläne erforderlichen Massnahmen zu veranlassen.	
Z 7758	Anweisung an die Vertrauenspersonen aller k.- und l.- Betriebe, die für den Mob.Fall getroffenen Vorbereitungen durchzuführen.	
Z 7781	Anweisung an die Reichsstelle für Holz, die Einkaufsscheine der Marktvereinigung für ungültig zu erklären und Herausgabe neuer Einkaufsscheine der Reichsstelle für Holz an die R.-, k.- und l.-Betriebe und an die öffentlichen Bedarfsträger.	
Z 7782	Verbot von Holzlieferungen in bestimmte Gebiete.	

A096736

H3364-0157

131

280

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 7791	Mitwirkung bei der Sicherstellung des Abtransportes der im Ausland eingekauften Waren.	Wird durch RVM durchgeführt unter Beteiligung des A.A.
Z 7792	Mitwirkung bei der Bereitstellung von Lösch- und Lagerungsmöglichkeiten.	Wird durch RVM durchgeführt.
Z 7793	Bestimmung der mit der Einfuhr von kriegs-, lebens- und ausfuhrwichtigen Waren betrauten Firmen.	
Z 7794	Errichtung von Einfuhrgemeinschaften für einzelne Warengruppen.	
Z 7795	Überwachung der im neutralen Ausland zur Einfuhr berechtigten Firmen, Beobachtung der Marktverhältnisse.	Gemeinsam mit A.A.
Z 78o1	Anweisung an die Reichsstelle für Holz auf bevorzugte Lieferung von bestimmten Holzsortimenten an industrielle Betriebe (z.B. an Faserstoffabriken, an Verbraucher von Modellholz, an Sperrholzfabriken für Flugzeugbau).	
Z 78o2	Anweisung an das Harzamt, die Kriegsharzproduktion in Gang zu setzen.	

A 096737

149

H3364-0158

Neudruck 1939
Teil XVIII

Teil XVIII

des Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen.

Reichsbank-Direktorium.

A 096738

150

H3364-0159

I. Abschnitt.

Spannungszeit.

Die für die Spannungszeit vorgesehenen Vorausmassnahmen werden einzeln, gruppenweise oder in ihrer Gesamtheit angeordnet.

Auslösung und Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
	Vorausmassnahmen.	
Z 8001	Finanzierung der Vorausmassnahmen aller mit Mob.Arbeiten beauftragten Stellen im Reich auf Grund von Ermächtigungen der Reichsregierung.	
Z 8031	Ausgabe der Mob.Geldbestände durch die Reichsbankanstalten.	Ohne Reichskreditkassenscheine.
Z 8032	Ausgabe von Rentenbankscheinen zu 1 und 2 Rentenmark.	Verordnung durch Reichsminister der Finanzen.

A0967 40

H3364-0160

280

II. Abschnitt.

M o b i l m a c h u n g .

Die Mobilmachung wird je nach der aussenpolitischen Lage

a) als Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall)

b) als allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall)

angeordnet.

Die Massnahmen sind dieselben. Die Anordnung des Mob. Falles löst in der Regel nachstehende Massnahmen gleichzeitig und planmässig aus. Im X-Fall bleibt Sperrung einzelner Kennziffern vorbehalten.

Anwendung nach den Bestimmungen des Teils I (Ziffer 4, 5 und 9).

Kennziffer	M a s s n a h m e n	Bemerkungen
Z 8251	Finanzierung der Mob.Massnahmen aller mit Mob.Arbeiten beauftragten Stellen im Reich.	
Z 8281	Ausgabe der Mob.Geldbestände der Reichsbankanstalten.	
Z 8282	Durchführung der Verordnung über die Errichtung von Reichskreditkassen.	Verordnung durch R.Min.d.Fin.
Z 8283	Geschäftsanweisung für die Reichskreditkassen.	

A096741

152

H3364-0161

Kennziffer	Massnahmen	Bemerkungen
Z 8284	Durchführung der Bestimmungen über die Behandlung beschädigter oder unbrauchbar gewordener, sowie nachgemachter oder verfälschter Kassenscheine der Reichskreditkassen.	Verordnung durch R.Min.d.Fin.
Z 8285	Durchführung der Verordnung über die Ausserkurssetzung von 1 RM- und 5o Rpf-Münzen aus Nickel.	
Z 8286	Ausgabe von Ersatzmünzen.	Verordnung durch R.Min.d.Fin.
Z 8287	Ausgabe von Rentenbankscheinen zu 1 und 2 Rentenmark.	Verordnung durch R.Min.d.Fin.

A096742
153

H3364-0161A

1639 A-PS

Ec 280

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 265/39 g.Kdos. L (IVa) II.Ang. Berlin, den 9 .März 1939

Bez.: OKW Nr. 265/39 g.Kdos. L (IVa) v.18.2.39
Betr.: Mob. Buch (Z), Teil V

125 Ausfertigungen
101 .Ausfertigung

13. MRZ. 1939
Az.
Nr. 627/39 g K

Anliegend wird der Teil V (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda) übersandt mit der Bitte, diesen Teil in den Neudruck 1939 des Mob. Buches (Z) einfügen zu wollen.

Die beantragten Abänderungen sind miteinander in Einklang gebracht worden, eine Stellungnahme im Einzelnen erfolgt nicht mehr.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
I.A.

- 1 Anlage (geheftet) -

Verteiler: wie Mob. Buch (Z).

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 777
Filed Feb 27 1946

H3364-0162

H3364-0163

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1639-A-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-774 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3364-0164

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1639-A-PS No. USA-777 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 7 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

EXHIBIT U.S.A. 777 (1639-A-PS)

H-3364

EXHIBIT U.S.A.

777

(1639-A-PS)

A096565

H3364-0165